



Ausschussdrucksache 21(11)73
vom 12. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme
Jobcenter StädteRegion Aachen

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604

DER GESCHÄFTSFÜHRER
Stefan Graaf

Aachen, 10.02.2026
Tel. 0241/88681-1000
stefan.graaf@jobcenter-ge.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Stellungnahme Stefan Graaf, Geschäftsführer Jobcenter StädteRegion Aachen, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Jobcenter NRW und Sprecher des Bundesnetzwerks (BNW) der JC

Öffentliche Anhörung am 23.02.2026

Schriftliche Stellungnahme – Vorbemerkungen / Bewertungsmaßstab

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, als Sachverständiger zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz Stellung zu nehmen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für viele Menschen in schwierigen Lebenslagen ein unverzichtbares Sicherungsnetz – und zugleich ein zentrales Instrument, um Perspektiven in Richtung Ausbildung und Arbeit zu eröffnen. Aus der Praxis der Jobcenter kann ich bestätigen: Die große Mehrheit der Leistungsberechtigten möchte den Leistungsbezug so kurz wie möglich halten und wirkt an der Integration mit. Damit dieses Ziel gelingt, braucht es Regeln, die Hilfe wirksam ermöglichen, Mitwirkung fair einfordern – und die Akzeptanz des Sozialstaats bei der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler stärkt.

Für die Bewertung der geplanten Änderungen sind für mich folgende Maßstäbe leitend:

Erstens die Wirkung für eine schnelle und nachhaltige Integration in Arbeit, **zweitens** die Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums und ein verlässlicher Schutz in besonderen Lebenslagen, und **drittens** die Vollzugstauglichkeit.

Denn aus Sicht der Jobcenter gilt ganz praktisch: Nur Normen, die verständlich, rechtssicher und in der täglichen Arbeit administrierbar sind, entfalten die gewünschte Steuerungswirkung – alles andere produziert Reibungsverluste, zusätzliche Rechtsstreitigkeiten und bindet Ressourcen, die wir eigentlich für Beratung, Vermittlung und Förderung brauchen. Deshalb sollte jede Neuregelung konsequent auch daran gemessen werden, ob sie Verfahren für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung vereinfacht oder ob sie die bereits bestehende Überkomplexität erhöht.

Vollzugstauglichkeit bedeutet dabei nicht nur ‚juristisch möglich‘, sondern auch: organisatorisch, personell und IT-seitig realistisch und vor allem mit vertretbarem (finanziellen) Aufwand möglichst zeitnah umsetzbar – in gemeinsamen Einrichtungen ebenso wie in zugelassenen kommunalen Trägern mit unterschiedlichen Fachverfahren und Software-Dienstleistern. Jede zusätzliche Prüfpflicht, jeder neue Tatbestand und jede neue Fristlogik hat unmittelbare Folgen für Personalbedarf, Schulungsaufwand, Qualitätssicherung und IT-Anpassungen.

Wenn hier Vorlaufzeiten und Ressourcen nicht mitgedacht werden, drohen Übergangslösungen per Hand, Fehleranfälligkeit und eine Verzögerung der eigentlichen Integrationsarbeit. Deshalb rege ich an, bei allen Änderungen von Anfang an Umsetzungsaufwand, IT-Vorlauf und Personalfolgen transparent mitzudenken und – wo nötig – klare Übergangsregelungen vorzusehen.

1. Anlass und Rolle

Ich nehme als Sachverständiger zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung. Maßgeblich stütze ich mich dabei auf die Erfahrungen aus dem Vollzug in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger/Optionskommunen) und ergänzend auf unabhängige wissenschaftliche Einordnungen, insbesondere des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

2. Zielbild: Hilfe, Integration, Fairness – und Akzeptanz des Sozialstaats

Ziel der Grundsicherung muss es sein, Menschen in existenzsichernden Notlagen verlässlich zu unterstützen, sie wirksam und nachhaltig in Ausbildung und Arbeit zu integrieren und zugleich die berechtigten Interessen der Solidargemeinschaft an einem zielgenauen und missbrauchsresistenten Mitteleinsatz zu wahren. Der Sozialstaat lebt von Akzeptanz – diese entsteht nur, wenn Hilfe schnell, verständlich und fair gewährt wird, Regeln durchsetzbar sind und der Vollzug bundesweit rechtssicher erfolgt.

3. Wirkungen sind möglich – aber oft voraussetzungsvoll

Viele der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele (z. B. schnellere Arbeitsaufnahmen, stärkere Verbindlichkeit) sind grundsätzlich plausibel. Zugleich sind Wirkungen häufig voraussetzungsvoll (Arbeitsmarktlage, Qualifikationsstruktur, Betreuungsinfrastruktur, Gesundheit, regionale Unterschiede) und es bestehen Zielkonflikte, etwa zwischen schneller und nachhaltiger Integration.

Das IAB weist zudem darauf hin, dass die wissenschaftliche Begleitevaluation des Bürgergeld-Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist (Abschlussbericht Dezember 2026¹). Vor diesem Hintergrund ist bei Neuregelungen besonders wichtig, unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu begrenzen und schon vorliegende Vollzugserfahrungen konsequent mitzudenken.

4. Praxis-Check als roter Faden: Vereinfachen statt verkomplizieren

Für die Bewertung einzelner Regelungen sind für mich fünf Kriterien maßgeblich:

1. Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger
2. Regelungen müssen so klar sein, dass Pflichten, Mitwirkungserfordernisse und Rechtsfolgen nachvollziehbar sind – ohne „Ausnahmekaskaden“ und ohne Überfrachtung durch Sondertatbestände.
3. Rechtssicherheit und einheitlicher Vollzug

Unbestimmte Rechtsbegriffe, Mehrfachverweisungen und neue Prüfpflichten erhöhen Widerspruchs-/Klageanfälligkeit und binden Kapazitäten. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass die Arbeit der Träger vereinfacht, nicht erschwert werden muss und zentrale Fragen nicht der Auslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung überlassen werden sollten. Dem pflichtete ich aus der Praxis uneingeschränkt bei.

4. Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenwirkung

Jede zusätzliche Differenzierung, Frist, Ausnahme oder Dokumentationspflicht hat unmittelbare Auswirkungen auf Organisation, Schulungsaufwand und Fallbearbeitungszeit – und verdrängt im Zweifel Integrationsarbeit. Die kommunalen Spitzenverbände weisen wiederholt darauf hin, dass Reformen in kurzer Folge erhebliche organisatorische Umstellungsaufwände erzeugen und Bürokratieabbau im Vollzug häufig nicht erreicht wird. Zudem haben wir auch in den Jobcentern erhebliche Herausforderungen, genügend qualifiziertes Personal zu finden. In Anbetracht des bekannten demografischen Faktors wird dies in der Zukunft noch schwieriger werden. Wir müssen den Gesetzesvollzug somit dringend vereinfachen.

5. IT-Administrierbarkeit (Ende-zu-Ende)

Regelungen müssen so gestaltet sein, dass sie in den Fachverfahren standardisiert, prüfbar und möglichst automatisierbar abgebildet werden können – ohne dauerhaft manuelle „Umgehungslösungen“ und ohne medienbruchintensive Einzelfallprüfungen, die mit den verfügbaren Daten in der Verwaltung realistisch nicht leistbar sind. Der Gesetzentwurf selbst benennt als Ziel eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung/Automatisierung zentral verwalteter IT-Verfahren.

¹ <https://iab-forum.de/die-grundsicherung-nach-der-buerergeld-reform-erste-antworten-aber-noch-viele-offene-fragen/>

6. Umsetzungsfristen und Vorlaufzeiten (inkl. Optionskommunen)

Der Gesetzgeber sollte Inkrafttreten, Übergangsrecht und Umsetzungsaufwand so austarieren, dass bundesweit ein rechtssicherer Vollzug möglich ist. Das betrifft nicht nur die gemeinsamen Einrichtungen mit den durch die Bundesagentur für Arbeit verantworteten Fachverfahren, sondern ebenso die 104 zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) mit unterschiedlichen kommunalen Fachverfahren und jeweiligen Fachverfahrens-/Softwareanbietern.

Die Bundesagentur für Arbeit bittet ausdrücklich, notwendige zeitliche Vorläufe für zwingende IT-Anpassungen beim Inkrafttreten zu berücksichtigen und beschreibt – je nach Regelung – erhebliche Umsetzungsrestriktionen (Release-Zyklen, Umsetzungen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, ggf. mehrere Umsetzungstranchen). Auch die Bundesregierung begründet die besondere Eilbedürftigkeit u. a. damit, dass gesetzliche Änderungen in den IT-Verfahren nachzuvollziehen sind. Somit sollte keine Neuregelung in Kraft treten, bevor sie IT-technisch umgesetzt ist.

Leitgedanke:

Wenn Regelungen im Vollzug zu komplex oder IT-seitig nicht oder nicht rechtzeitig abbildbar sind, entstehen nicht nur Mehrkosten, sondern auch Rechtsunsicherheit, Bearbeitungsrückstände, Verständnis- und Akzeptanzprobleme – bei Leistungsberechtigten wie bei Mitarbeitenden.

Zu den einzelnen Regelungen in der gesetzlich vorgesehenen Paragrafenfolge folgende Anmerkungen und Hinweise:

§ 3a SGB II (neu) – Vorrang der Vermittlung

Die Grundausrichtung des neu eingeführten § 3a SGB II („Vorrang der Vermittlung“) ist aus Sicht der Jobcenter-Praxis nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen zu begrüßen. Die Regelung setzt ein klares Signal, dass die Grundsicherung nicht nur existenzsichernd wirkt, sondern zugleich konsequent auf Integration in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet ist. Sie stärkt damit die Erwartung an Verbindlichkeit und kann auch in der Kommunikation mit Leistungsberechtigten Orientierung schaffen: Vorrangig geht es darum, Beschäftigungsperspektiven zu realisieren und den Leistungsbezug zu verkürzen. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf ausdrücklich Raum lässt, vom Vermittlungsvorrang abzuweichen, wenn eine andere Eingliederungsleistung – etwa Qualifizierung oder Weiterbildung – im Einzelfall erfolgversprechender für eine nachhaltige Integration ist. Diese Öffnung ist fachlich zentral, weil kurzfristige Arbeitsaufnahmen zwar den Leistungsbezug beenden können, aber nicht automatisch zu stabiler, existenzsichernder Beschäftigung führen; gerade bei Geringqualifizierten können Qualifizierungsschritte entscheidend dafür sein, Gleichwohl ist § 3a in der praktischen Anwendung anspruchsvoll. Der Paragraf verlagert die zentrale Steuerungsentscheidung sehr deutlich auf die jeweilige Integrationsfachkraft im Einzelfall:

Sie muss unter realen Bedingungen – häufig bei hoher Fallzahl, heterogenen Lebenslagen und unter Zeitdruck – abwägen, ob die schnelle Aufnahme einer verfügbaren Tätigkeit oder ein qualifizierender Zwischenschritt die bessere und nachhaltigere Strategie ist. Diese Abwägung ist fachlich richtig, aber eben nicht trivial. Die wissenschaftliche Einordnung weist ausdrücklich auf das Spannungsfeld hin: Die schnelle Aufnahme „des erstbesten Jobs“ kann zulasten von Passung und Beschäftigungsqualität gehen und damit die dauerhafte Stabilität der Integration gefährden. Das betrifft nicht nur Lohn und Arbeitsbedingungen, sondern auch das Risiko kurzfristiger Jobabbrüche, wiederholter Leistungsunterbrechungen und „Drehtür“-Verläufe.

Gerade der Ausnahmetatbestand („wenn eine andere Leistung erfolgversprechender ist“) erfordert in der Praxis eine Prognoseentscheidung.

Prognosen sind im Verwaltungsvollzug immer fehleranfällig – nicht, weil Integrationsfachkräfte „nicht wollen“, sondern weil sie auf unvollständigen Informationen beruhen und weil Lebenslagen, Arbeitsmarktbedingungen und Motivationslagen sich kurzfristig ändern können. Zudem entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Begründungs- und Dokumentationslast: In vielen Fällen wird künftig nicht nur begründet werden müssen, warum eine Maßnahme/Qualifizierung sinnvoll ist, sondern auch, warum nicht. Damit steigt das Risiko uneinheitlicher Handhabung zwischen Teams, Standorten und Trägern – und damit auch das Risiko von Widersprüchen und gerichtlichen Auseinandersetzungen („Warum erhält Person A Qualifizierung, Person B nicht?“). Aus Praxis- und Ressourcenperspektive ist das relevant, weil zusätzliche Begründungs- und Prüfpflichten sowie Rechtsbehelfsbearbeitung unmittelbar personelle Kapazitäten binden – Kapazitäten, die dann bei Beratung, Aktivierung, Arbeitgeberansprache und Vermittlung fehlen.

Hinzu kommt ein Aspekt der Verständlichkeit und Gleichbehandlung, der in der täglichen Beratung besonders spürbar werden kann: Der Entwurf nennt als Beispiel für ein Abweichen vom Vermittlungsvorrang „insbesondere“ Personen unter 30 Jahren. Diese Altersmarke ist in der Praxis schwer zu vermitteln, weil sie leicht als „Schablone“ verstanden wird, obwohl die Integrationsprognose in Wahrheit von individuellen Faktoren abhängt (Qualifikationsstand, Vermittlungshemmnisse, regionale Arbeitsmarktlage, Gesundheits- und Betreuungssituation). Der Bundesrat empfiehlt vor diesem Hintergrund, den Altersbezug zu streichen, um Benachteiligungsrisiken für über 30-Jährige zu vermeiden und Qualifizierung stärker an der individuellen Ausgangslage statt am Lebensalter auszurichten. Dieser Empfehlung trete ich bei.

Auch das IAB weist darauf hin, dass Aus- und Weiterbildungen angesichts längerer Erwerbsbiografien und steigenden Renteneintrittsalters nicht nur für Unter-30-Jährige, sondern ausdrücklich auch für über 30-Jährige relevant sein können und empfiehlt, Weiterbildung weiterhin auch für diese Gruppe zu fördern.

Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung ist zudem zu bedenken, dass § 3a zwar als „klarer Vorrang“ formuliert ist, in der Umsetzung aber gerade dann komplex wird, wenn es keine handhabbaren, standardisierbaren Kriterien für die Abweichung gibt. Ohne praxistaugliche Leitplanken droht der Vollzug über Freitextbegründungen zu laufen. Das ist in der Fläche weder einheitlich noch gut überprüfbar und erhöht den Aufwand in Qualitätssicherung und Fachaufsicht. Gleichzeitig muss die Norm in der IT-Realität funktionieren: Entscheidungen zum Integrationsweg und zur Abweichung vom Vermittlungsvorrang müssen in den Fachverfahren abbildbar sein (z. B. als dokumentierte Entscheidung im Kooperationsplan).

Je mehr die Entscheidung von unstrukturierten Einzelfallbegründungen abhängt, desto weniger lässt sie sich IT-gestützt standardisieren und damit auch auswerten.

Damit steigt der manuelle Aufwand, und die gewünschte „steuernde“ Wirkung kann durch Vollzugsreibung wieder abgeschwächt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, § 3a nicht nur materiell zu bewerten, sondern konsequent auch auf Umsetzbarkeit, Dokumentationsaufwand und Standardisierbarkeit auszurichten.

Hinweis und Vorschlag zur Nachsteuerung:

Die Zielrichtung des § 3a – eine klare Priorität für Vermittlung bei gleichzeitiger Offenheit für nachhaltigere Strategien – ist richtig. Um diese Zielrichtung vollzugstauglich und bundesweit einheitlich wirksam werden zu lassen, sollte der Gesetzgeber jedoch zwei Punkte nachschärfen:

1. Altersbezug neutralisieren oder streichen: Die Abweichungsmöglichkeit sollte nicht mit einer Altersgrenze verknüpft werden, sondern ausschließlich mit der individuellen Integrationsprognose. Das reduziert Gleichbehandlungsrisiken und vermeidet in der Praxis unnötige Nebenfragen, die vom Integrationskern wegführen.
2. Abweichungskriterien schlank konkretisieren und dokumentationsarm gestalten: Es sollte klargestellt werden (gesetzlich oder zumindest in der Begründung/Umsetzungshinweisen), unter welchen typischen Voraussetzungen eine Abweichung vom Vermittlungsvorrang „erfolgversprechender“ ist (z. B. fehlender Berufsabschluss/deutliche Qualifikationslücke, absehbar instabile Beschäftigungsangebote ohne Entwicklungsperspektive, Stabilisierung gesundheitlicher/sozialer Hemmnisse). Zugleich sollte die Dokumentation so gestaltet werden, dass sie standardisiert und IT-gestützt möglich ist (z. B. Auswahlgrund + kurzer Freitext), um Einheitlichkeit zu fördern und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

In dieser Form kann § 3a seine intendierte Wirkung entfalten: Er stärkt Verbindlichkeit und Vermittlungsorientierung, ohne den notwendigen Spielraum für nachhaltige Integrationsstrategien zu verlieren – und er bleibt für Integrationsfachkräfte im Jobcenteralltag administrierbar und gegenüber Leistungsberechtigten wie Steuerzahlern gleichermaßen plausibel.

§ 7b Abs. 4 SGB II-E (neu) – Erreichbarkeit / Nichterreichbarkeit: Gesamtbewertung aus Sicht des Vollzugs

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur „Nichterreichbarkeit“ in § 7b Abs. 4 SGB II-E greift ein reales Praxisproblem auf: Jobcenter benötigen verlässliche Kontakt- und Steuerungsmöglichkeiten, damit Beratung, Vermittlung und passgenaue Integrationsstrategien überhaupt wirksam werden können. Der Gesetzentwurf zielt erkennbar darauf, in einer kleinen Gruppe von Fällen, in denen Leistungsberechtigte wiederholt und ohne wichtigen Grund Meldetermine versäumen, einen klaren und wirksameren Mechanismus zu schaffen. In dieser Grundausrichtung liegt ein berechtigtes Anliegen: Wer dauerhaft nicht erreichbar ist, entzieht sich dem Kern des Integrationsprozesses – und damit auch der gemeinsamen Möglichkeit, Ursachen zu klären, geeignete Hilfen einzusetzen und am Ende Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen.

Viele Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern empfinden deshalb eine „letzte Konsequenz“ in besonders problematischen Fällen grundsätzlich als richtig und notwendig – auch aus Gründen der Fairness gegenüber denjenigen Leistungsberechtigten, die mitwirken und gegenüber der Solidargemeinschaft.

Positiv ist zudem, dass § 7b Abs. 4 als „Ultima Ratio“ innerhalb einer abgestuften Reaktionskette konzipiert ist. Der Gesetzgeber setzt damit ein Signal, dass Mitwirkung nicht nur erwartet, sondern bei wiederholter, unbegründeter Verweigerung auch verlässlich eingefordert wird. Das kann die Steuerungsfähigkeit der Jobcenter stärken und trägt grundsätzlich dazu bei, die Akzeptanz des Systems zu sichern.

Vollzugsperspektive: Warum die Regel in der Anwendung besonders anspruchsvoll ist

So nachvollziehbar die Zielrichtung ist, so anspruchsvoll ist die praktische Umsetzung. § 7b Abs. 4 ist kein „einfacher“ Erreichbarkeitsparagraf, sondern ein rechtlich und organisatorisch komplexer Verfahrens- und Statusmechanismus. Er setzt eine mehrstufige Kette voraus (wiederholte Meldeaufforderungen, Prüfung eines wichtigen Grundes, Rechtsfolgenhinweise/-kenntnis, Fristenläufe) und löst gravierende Rechtsfolgen aus. Gerade weil die Rechtsfolgen erheblich sind, steigen zugleich die Anforderungen an Rechtsklarheit, Verfahrenstreue und Dokumentation. In der konkreten Entscheidungspraxis bedeutet dies für Integrationsfachkräfte, Leistungssachbearbeitung und Führungskräfte: Die Regel ist nur dann ein Zugewinn, wenn sie in der Breite standardisiert, rechtssicher und IT-gestützt abgewickelt werden kann. Andernfalls droht eine Verlagerung in Handarbeit (Fristenkontrolle, Einzelfallbegründungen, Nacharbeit), mit entsprechendem Fehler- und Rechtsbehelfsrisiko.

Praxis- und Personalwirkungen: Wo der Aufwand tatsächlich entsteht

Aus Personal- und Organisationssicht ist besonders wichtig: Der Mehraufwand entsteht nicht erst bei der finalen Statusentscheidung, sondern entlang der gesamten Kette (Einladungen, Zustellung, Dokumentation, Fristenläufe, Prüfungen „wichtiger Grund“, Wiedervorlagen, Abstimmungen, Qualitätssicherung). Ohne zusätzliche Ressourcen oder konsequente IT-Unterstützung besteht die Gefahr, dass diese Verfahrensarbeit Zeit bindet, die dann für Beratung, Aktivierung und passgenaue Integration fehlt – und damit das Ziel der Regel (mehr Integration) paradoxerweise geschwächt wird.

IT-Administrierbarkeit als zentraler Personalhebel

Ob § 7b Abs. 4 im Alltag funktioniert, entscheidet sich stark daran, ob die Fachverfahren die Kettenlogik zuverlässig unterstützen: Terminhistorie, Zustell-/Belehrungsdokumentation, Fristenlauf, Statuswechsel, Bescheidlogik, Plausibilitätsprüfungen und automatisierte Wiedervorlagen. Wo diese Unterstützung nicht standardisiert vorhanden ist, entstehen manuelle Kontrolllisten und Freitextbegründungen – mit entsprechendem Mehraufwand und Rechtsrisiko.

Konkreter Klarstellungsbedarf aus Vollzugssicht

Aus Sicht des Vollzugs besonders kritisch ist der letzte Satz des § 7b Abs. 4 SGB II-E:

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb des Monats persönlich im zuständigen Jobcenter, „gilt sie als durchgehend erreichbar“; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

Diese Rückwirkungsfiktion führt in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand, weil zuvor ausgelöste Rechtsfolgen (Statuswechsel, Bescheide, Zahlungen/Absetzungen, ggf. Schnittstellen zu KV/PV sowie Folgevorgänge im Sanktionsmanagement) nachträglich zu korrigieren bzw. rückabzuwickeln sind.

Für die Sachbearbeitung bedeutet das: zusätzliche Prüfschritte, manuelle Klärungen, Doppelarbeit und ein erhöhtes Risiko für Fehler, Widersprüche und gerichtliche Verfahren. Genau diese Ressourcen fehlen dann an anderer Stelle – insbesondere für die eigentliche Integrationsarbeit.

Hinzu kommt ein inhaltlicher Punkt: Eine reine „Vorsprache“ als formaler Akt stellt noch keine nachhaltige Mitwirkung sicher. Wenn das Ziel der Norm die Wiederherstellung der Steuerungs- und Beratungsfähigkeit ist, sollte die Rückkehr in den Status „erreichbar“ mit einer kurzen, klar strukturierten Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses verbunden werden (z. B. Aktualisierung von Kontaktdaten, Terminierung des nächsten Beratungsschritts, ggf. Klärung von Hemmnissen). Damit wäre auch nach außen besser vermittelbar, dass es nicht um „Bestrafung“, sondern um die verbindliche Wiederaufnahme eines kooperativen Integrationsprozesses geht – im Interesse der Leistungsberechtigten, der Jobcenterpraxis und der Solidargemeinschaft.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Zielrichtung des § 7b Abs. 4 – Kontaktfähigkeit und Mitwirkung als Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit zu sichern – ist nachvollziehbar und im Grundsatz unterstützenswert. Damit die Regel jedoch tatsächlich wirksam wird, ohne unnötige Überkomplexität und Vollzugsrisiken zu erzeugen, erscheint eine Nachsteuerung sinnvoll:

- Systematik vereinfachen und Kettenlogik entbürokratisieren.
- Anschlussfragen nach Aufhebung ausdrücklich regeln (Fortwirkung, Erfordernis persönlicher Vorsprache, Anspruchsbeginn).
- IT-Standardisierung und realistische Umsetzungsfristen (auch Optionskommunen) sicherstellen.

Rückabwicklung vermeiden und konstruktive Mitwirkung auslösen

Praxistauglich wäre es, die Rechtsfolge an die persönliche Meldung *und* eine kurze Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses zu knüpfen und die Rückwirkung zu begrenzen. Ein möglicher gesetzesnaher Formulierungsvorschlag für den letzten Satz lautet: „Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich im zuständigen Jobcenter und wirkt an der Wiederaufnahme des Integrationsprozesses mit, gilt sie ab dem Tag der Vorsprache als erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“ Alternativ – wenn der Gesetzgeber an „durchgehend“ festhalten will – sollte zumindest klargestellt werden, dass eine Rückabwicklung nur in eng begrenzten, IT-gestützt abbildbaren Standardfällen erfolgt, um massenhafte Nachbearbeitung zu vermeiden.

Zwischenfazit: § 7b Abs. 4 adressiert ein reales Steuerungsproblem und ist in der Grundausrichtung aus Sicht der Praxis zu unterstützen – insbesondere, weil persönliche Meldung und tatsächliche Kontaktfähigkeit eine Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit sind. Damit die Norm jedoch nicht in Überkomplexität, Handarbeit und Rückabwicklungsfällen „kippt“, braucht es eine Nachsteuerung: (1) klare, schlanken Voraussetzungen und Fristenläufe, (2) eindeutige Anschlussregeln nach Aufhebung, (3) IT-taugliche Standardisierung mit realistischen Vorlaufzeiten (auch für Optionskommunen) sowie (4) eine praxistaugliche Ausgestaltung des letzten Satzes, die konstruktive Mitwirkung auslöst und Rückwirkung/Rückabwicklung begrenzt. Die Gesamtarchitektur der Leistungsminderungen wird im Zusammenhang mit §§ 31 ff. (insb. § 32/§ 32a) bewertet.

Zudem bedarf es Klarheit, ab wann bei einer späteren Meldung im JC die Leistungen wieder zu gewähren sind. Es kann dann nur um eine künftige und keine rückwirkende Leistungsgewährung gehen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E – Zumutbarkeit für Erziehende

Die Grundausrichtung der Neuregelung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E ist aus Praxis- und arbeitsmarktpolitischer Sicht nachvollziehbar und im Grundsatz zu begrüßen. Die Absenkung der Altersgrenze auf das vollendete erste Lebensjahr setzt ein klares Signal: Eltern sollen nicht erst nach mehreren Jahren wieder an berufliche Orientierung, Qualifizierung und Beschäftigung herangeführt werden, sondern frühzeitig Unterstützung erhalten, um Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen und langfristige Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Damit verbindet sich zugleich ein klarer Vorteil für die Betroffenen selbst: Frühere Aktivierung kann die berufliche Anschlussfähigkeit erhalten, soziale Teilhabe stärken, Perspektiven eröffnen und – bei gelingender Umsetzung – zu mehr wirtschaftlicher Eigenständigkeit und stabileren Erwerbsbiografien führen. Gerade für Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen kann ein früherer Einstieg in passende, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein entscheidender Schritt sein. Der Gesetzentwurf stellt dabei ausdrücklich darauf ab, dass Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei gesicherter Betreuung zumutbar sein soll.

Aus Sicht der Integrationsfachkraft ist diese Neuregelung zugleich eine große Chance – aber auch eine deutlich anspruchsvollere Aufgabe in der täglichen Steuerung. Denn „Zumutbarkeit“ bedeutet in der Praxis nicht automatisch, dass kurzfristig eine vollzeitnahe Vermittlung möglich ist. Vielmehr beginnt bei vielen Erziehenden kleiner Kinder zunächst eine Phase intensiver Klärung und schrittweiser Stabilisierung: Ist die Kinderbetreuung tatsächlich verlässlich und passend organisiert (Umfang, Randzeiten, Eingewöhnungsphase, Krankheitsphasen)? Welche Arbeitszeitmodelle sind realistisch? Welche Qualifizierung oder Sprachförderung ist vorrangig, um Beschäftigungsfähigkeit überhaupt herzustellen? Und welche konkreten Arbeitsangebote passen zu Betreuungssituation, Mobilität und Belastbarkeit? Genau diese Fragen sind in der Praxis zeitintensiv, aber entscheidend, damit aus früher Aktivierung nicht nur kurzfristige, instabile Beschäftigung wird, sondern ein tragfähiger Integrationspfad entsteht.

Der Erfolg der Neuregelung hängt daher nicht allein von der Integrationsarbeit im Jobcenter ab, sondern ist voraussetzungsvoll.

Das IAB betont, dass das Erreichen der Reformziele wesentlich davon abhängt, wie Jobcenter und Erziehende die Aktivierungsphase nutzen können – und insbesondere von Arbeitsmarktlage sowie von der Kinderbetreuungsinfrastruktur.

Gerade die Betreuungsrealität ist regional sehr unterschiedlich: Verfügbarkeit, Öffnungszeiten, Randzeitenangebote und Zugangshürden variieren erheblich. Wenn geeignete Betreuungsplätze fehlen oder nicht wohnort- bzw./und arbeitsplatznah verfügbar sind, kann die frühere Zumutbarkeit in der Beratung zwar als Ziel gesetzt werden, praktisch aber nur begrenzt in konkrete Integrationsschritte übersetzt werden. Deshalb ist es aus Vollzugssicht wichtig, die Regelung nicht als „isolierten Jobcenter-Hebel“ zu verstehen, sondern als Teil einer Gesamtstrategie, die Betreuung und familienbezogene Infrastruktur systematisch einbezieht.

Damit wird zugleich ein weiterer Punkt zentral: Netzwerkarbeit wird für die Integrationsfachkräfte noch wichtiger. Frühere Aktivierung gelingt nur dann gut, wenn Jobcenter eng mit Kitas und Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen (bei älteren Geschwisterkindern), Sprachkursträgern, Beratungsstellen und Arbeitgebern kooperieren. In der Praxis bedeutet dies: mehr Koordinationsaufwand, mehr Abstimmung, mehr Schnittstellenmanagement – zugleich aber auch die Chance, passgenaue Lösungen zu finden und Fehlsteuerungen zu vermeiden. Je besser diese Netzwerke funktionieren, desto eher können Betroffene tatsächlich profitieren: durch frühzeitige Orientierung, verlässliche Betreuungsperspektiven, passende Teilzeitmodelle, Qualifizierung und den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das ist sozialpolitisch ausdrücklich wünschenswert – aber es braucht dafür funktionierende Strukturen vor Ort.

Schließlich ist die Neuregelung nicht „aufwands- und damit kostenneutral“ umsetzbar. Sie erweitert den Kreis der Personen, die früher und intensiver beraten, aktiviert und ggf. gefördert werden müssen. Die BA weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand im Entwurf unterschätzt sein dürfte und leitet für die Zielgruppe zusätzliche Beratungsgespräche in erheblichem Umfang ab.

Wenn diese zusätzlichen Aufgaben nicht mit Ressourcen hinterlegt werden, droht eine Verdrängung anderer Integrationsarbeit – und damit eine Abschwächung der intendierten Wirkung. Darüber hinaus werden für viele Betroffene zunächst nicht „Vollzeitlösungen“, sondern realistische Zwischenschritte relevant sein (z. B. sozialversicherungspflichtige Teilzeit, Brückenbeschäftigung, Qualifizierung und Sprachförderung). Das IAB weist darauf hin, dass das Ziel bedarfsdeckender Erwerbsarbeit bei Erziehenden kleiner Kinder kurzfristig oft schwer erreichbar ist; zugleich kann sozialversicherungspflichtige Teilzeit ein sinnvoller und stabilisierender Schritt sein.

Wertschätzender Hinweis / praxistauglicher Nachsteuerungsvorschlag

Die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze eröffnet Chancen für Betroffene und kann helfen, Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen. Damit diese Chancen im Alltag tatsächlich wirksam werden, sollte der Gesetzgeber aus Vollzugssicht drei Punkte besonders beachten:

1. Gelingensfaktoren klar benennen und realistisch erwarten: Die Wirkung hängt maßgeblich von verfügbarer und passender Kinderbetreuung sowie von ausreichenden Angeboten (Sprachkurse, Qualifizierung, niedrigschwellige Maßnahmenformate, Teilzeitperspektiven) ab.

2. Ressourcen und Umsetzungsfähigkeit hinterlegen: Die erwartbar steigende Beratungs- und Förderintensität muss in Personalplanung, Schulung und Angebotsfinanzierung realistisch berücksichtigt werden; die BA zeigt nachvollziehbar, dass der Erfüllungsaufwand sonst unterschätzt wird.
3. Netzwerkorientierte Umsetzung stärken: Jobcenter können frühe Aktivierung nur dann erfolgreich gestalten, wenn die kommunalen Netzwerke mit Kitas/Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen und weiteren Leistungsanbietern strukturell unterstützt werden. Diese Kooperation ist nicht „Beiwerk“, sondern Voraussetzung für nachhaltige Integration.

So kann die Neuregelung – in der Zielrichtung richtig – sowohl den Betroffenen spürbare Vorteile bringen als auch langfristig dazu beitragen, Familien schneller in stabile Erwerbsperspektiven zu führen, ohne die Jobcenter mit einer Umsetzung zu belasten, die ohne Infrastruktur und Ressourcen nicht leistbar ist.

§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E – Selbstständige: Regelprüfung nach einem Jahr Leistungsbezug

Die Ergänzung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E, wonach bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, in der Regel nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zumutbar ist, greift ein seit Jahren bekanntes Praxisproblem auf. Selbstständige Leistungsberechtigte sind in der Grundsicherung eine besonders heterogene und anspruchsvolle Zielgruppe. Einerseits gibt es tragfähige Gründungen und Übergangsphasen, in denen eine Selbstständigkeit tatsächlich den Weg aus der Hilfebedürftigkeit ebnen kann.

Andererseits sehen Jobcenter seit jeher auch Fälle, in denen sich eine wirtschaftlich nicht tragfähige Selbstständigkeit über lange Zeit fortsetzt und der Leistungsbezug dadurch verfestigt wird. Die Grundintention des Gesetzgebers, in diesen Fällen nach einer gewissen Zeit eine verbindlichere Klärung und Steuerung zu etablieren, ist daher aus Sicht der Praxis nachvollziehbar und wird im Grundsatz begrüßt.

Aus der Vollzugsperspektive ist zugleich hervorzuheben, dass der Umgang mit Selbstständigkeit bereits heute erhebliche Ressourcen bindet – insbesondere in der Leistungssachbearbeitung. Einkommen aus Selbstständigkeit ist häufig schwankend und erst zeitversetzt belastbar feststellbar. Prognosen, vorläufige Entscheidungen, Nachweisprüfungen, Abgrenzungsfragen bei Betriebsausgaben und die spätere abschließende Festsetzung sind arbeitsintensiv und fehleranfällig.

Eine zusätzliche „Regelprüfung“ nach einem Jahr Leistungsbezug kann daher zwar steuernd wirken, sie ist aber keineswegs „kostenneutral“: Sie erzeugt zusätzliche Prüf-, Gesprächs- und Dokumentationsschritte und wird erfahrungsgemäß auch die Rechtsbehelfsarbeit berühren, wenn Tragfähigkeit, Zumutbarkeit und Folgerungen streitig werden. Genau deshalb ist es aus Sicht der Praxis wichtig, dass diese neue Prüfpflicht so ausgestaltet wird, dass sie rechtssicher, standardisierbar und mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist.

Auch für die Integrationsfachkräfte ist die Neuregelung anspruchsvoll. In der Beratungspraxis muss künftig häufiger und strukturierter beantwortet werden: Ist die Selbstständigkeit realistisch geeignet, die Hilfebedürftigkeit in angemessener Zeit zu beenden – oder ist eine Umsteuerung erforderlich? Damit verbunden ist eine anspruchsvolle Prognoseentscheidung:

Welche Alternative ist im Einzelfall zumutbar und erfolgversprechend – eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung? Und wie wird der Wechsel in eine konkrete Integrationsstrategie übersetzt (Bewerbungsaktivitäten, Vermittlungsvorschläge, ggf. Qualifizierung, Stabilisierungsschritte)? Der Gesetzentwurf nennt als Folgeschritte ausdrücklich, dass insbesondere Eigenbemühungen gefordert und Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können.

In der Praxis bedeutet dies: Die Regelung ist nur dann wirksam, wenn auf die Prüfung nachvollziehbare, operative Schritte folgen – und wenn diese Schritte gegenüber Leistungsberechtigten transparent und rechtssicher begründet werden können.

Hier liegt zugleich der zentrale Punkt, den es aus Vollzugssicht kritisch zu beleuchten gilt: § 10 ist als Zumutbarkeitsnorm angelegt. Die Vorschrift löst für sich genommen keine automatische Rechtsfolge aus, sondern begründet zunächst eine Regelprüfung und eine daraus abgeleitete Zumutbarkeitsbewertung. Damit entsteht das Risiko, dass die Norm im Alltag als „prüfen – dokumentieren – weiter wie bisher“ wahrgenommen wird, wenn nicht hinreichend klar ist, wie mit einem negativen Prüfergebnis konsequent umzugehen ist.

Die entscheidende Frage lautet daher: Was folgt aus einem Ergebnis „nicht tragfähig / Verweis zumutbar“ konkret im Verwaltungsvollzug – insbesondere dann, wenn die leistungsberechtigte Person an der bisherigen Selbstständigkeit festhält? Aus systematischer Sicht liegt der Anschluss an die spätere Rechtsfolgenarchitektur (Pflichten, Mitwirkung, Leistungskürzungen bei Verweigerung zumutbarer Schritte) nicht in § 10 selbst, sondern in den Regelungen zu Pflichtverletzungen/Leistungsminderungen. Gleichwohl wäre es aus Vollzugssicht hilfreich, wenn der Gesetzgeber die Brücke zwischen „Prüfung der Tragfähigkeit/Zumutbarkeit“ und den daraus abzuleitenden konkreten Integrationsschritten klarer operationalisiert – damit bundesweit einheitlich gehandelt wird und nicht jeder Träger eine eigene „Übersetzungslogik“ entwickeln muss.

Ein weiterer Vollzugsaspekt ist die Fristenlogik „in der Regel nach einem Jahr“. Kommunal wird in Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese Formulierung missverstanden werden kann – nämlich als faktische „Schonfrist“ von einem Jahr, in der eine erkennbar unwirtschaftliche Selbstständigkeit unangetastet bleibt. Der Deutsche Landkreistag regt daher eine Klarstellung an, dass eine Selbstständigkeit, die Hilfebedürftigkeit nicht beendet, nicht erst nach Ablauf eines Jahres, sondern bei fehlender Tragfähigkeit grundsätzlich zeitnah zu beenden ist und dass die Jahresprüfung keine Privilegierung darstellt.

Dieser Hinweis ist aus Praxis- und Steuerungssicht nachvollziehbar, weil sonst Fehlanreize entstehen können und die Norm ihr Ziel (Vermeidung verfestigten Leistungsbezugs) teilweise verfehlt.

Auf der anderen Seite ist ebenso zu berücksichtigen, dass Selbstständigkeit nicht einheitlich verläuft. Insbesondere Gründungen benötigen häufig eine Anlaufphase, und nicht jede „vorübergehend nicht tragfähige“ Selbstständigkeit ist von vornherein aussichtslos. Der Gesetzentwurf selbst sieht deshalb bereits differenzierende Elemente vor (z. B. wiederkehrende Prüfungen, Ausnahmen bzw. spätere Prüfzeitpunkte in bestimmten Konstellationen).

Aus Vollzugssicht ist dabei die Balance entscheidend: Differenzierung ja – aber nur so weit, dass sie administrierbar bleibt und nicht eine neue Überkomplexität.

Nachsteuerungsvorschlag

Die Zielrichtung der Neuregelung wird aus der Praxis grundsätzlich unterstützt: Nicht tragfähige Selbstständigkeit darf nicht dazu führen, dass Hilfebedürftigkeit dauerhaft verfestigt wird. Damit die Regelung jedoch im Vollzug tatsächlich wirksam und bundesweit einheitlich handhabbar wird, sollte der Gesetzgeber den Tatbestand und die Anschlusslogik an zwei Stellen präzisieren:

1. Klarstellung zur Jahresfrist – keine faktische ‚Schonfrist‘

Die Formulierung ‚in der Regel nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs‘ sollte so präzisiert werden, dass eindeutig ist: Die Prüfung erfolgt spätestens nach einem Jahr, bei gewichtigen Anhaltspunkten für fehlende Tragfähigkeit aber auch früher. Damit wird vermieden, dass die Jahresfrist im Vollzug als privilegierende Wartezeit missverstanden wird. (Hinweis: Diese Zielrichtung wird auch aus kommunaler Praxis betont.)

Formulierungsvorschlag:

„... wird spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs in der Regel geprüft; bei gewichtigen Anhaltspunkten für fehlende Tragfähigkeit ist die Prüfung früher vorzunehmen ...“

2. Rechtsklarheit: Prüfergebnis muss zu standardisierten Folgeschritten führen

Damit die Regelung nicht bei „prüfen und dokumentieren“ stehen bleibt, sollte klarer geregelt (oder zumindest in der Gesetzesbegründung verbindlich konkretisiert) werden, welche Folgeschritte aus einem Ergebnis „nicht tragfähig / Verweis zumutbar“ abzuleiten sind. Der Entwurf sieht bereits vor, dass bei fehlender Tragfähigkeit insbesondere Eigenbemühungen verlangt und Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden können; diese Anschlusslogik sollte als Standardpfad eindeutig beschrieben werden.

Konkreter, vollzugstauglicher Vorschlag (ohne neues Sanktionsrecht): Ergibt die Prüfung, dass die selbständige Tätigkeit nicht tragfähig ist und ein Verweis zumutbar ist, ist dies als Grundlage für die weitere Integrationsstrategie festzustellen; die Eingliederung ist dann vorrangig auf die Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbsarbeit auszurichten (z.B. verbindliche Bewerbungsbemühungen, Vermittlungsvorschläge, ggf. Qualifizierung).

3. Schlanke Ausnahmeklausel – Verhältnismäßigkeit ohne Überkomplexität

Um gleichzeitig atypische Fälle sachgerecht zu erfassen (z. B. nachvollziehbare Anlaufphasen oder besondere persönliche Gründe), sollte die im Entwurf angelegte Differenzierung im Gesetzestext mit einer knappen Ausnahmeklausel abgesichert werden, ohne neue Sonderregime zu schaffen. Das ist auch wichtig, um Streitpotenziale und Rechtsbehelfsaufwand zu begrenzen.

Formulierungsvorschlag:

Von einem Verweis ist abzusehen, soweit im Einzelfall eine realistische Perspektive besteht, die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch die selbständige Tätigkeit zu beenden, oder soweit besondere persönliche Gründe entgegenstehen.

Zusammenfassend sollte § 10 Abs. 2 Nr. 5 damit so präzisiert werden, dass er weder als „Schonfrist“ missverstanden wird noch als bloße Prüfpflicht ohne klare Anschlusslogik verbleibt. Die Regelung kann dann tatsächlich zu einheitlichem Verwaltungshandeln beitragen, ohne unnötige Überkomplexität im Vollzug zu erzeugen.

§ 12 SGB II-E – Zu berücksichtigendes Vermögen

Die Neuregelung des § 12 SGB II-E ist in ihrer Grundausrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen positiv zu bewerten. Der Gesetzgeber verfolgt erkennbar das Ziel, die Grundsicherung zielgenauer auszustalten und die Akzeptanz des Systems zu stärken, indem der Einsatz eigenen Vermögens klarer eingefordert und gleichzeitig ein transparentes Schonvermögenssystem geschaffen wird. Das IAB ordnet die Zielrichtung „mehr Zielgenauigkeit/mehr Akzeptanz“ grundsätzlich als plausibel ein.

1) Positives:

Transparenz, Regelbasiertheit und potenziell weniger „Karenzzeit-Nachprüfungen“

Aus Verwaltungssicht ist besonders hervorzuheben, dass die altersabhängige Staffelung der Vermögensfreibeträge eine vergleichsweise regelbasierte, transparente und grundsätzlich gut standardisierbare Systematik darstellt. Der Gesetzentwurf betont ausdrücklich, dass die Einteilung „transparent und unbürokratisch umsetzbar“ sei.

Das ist für die Praxis wichtig: Eine verständliche Altersstaffel (Alter → Freibetragsniveau) ist im Vergleich zu komplexeren Lebensleistungs- oder Beitragsprüfungen leichter zu vermitteln, schneller zu berechnen und eher geeignet, in IT-Fachverfahren sauber abgebildet zu werden.

Ebenfalls positiv ist aus Sicht der Leistungssachbearbeitung der Umstand, dass die Neuregelung die bisherige Logik einer Vermögens-Karenzzeit mit nachgelagerter Nachprüfung teilweise ersetzt.

In der Praxis wird die bisherige „Nachprüfung nach einem Jahr“ häufig als kommunikations- und konflikträchtig erlebt: Für Leistungsberechtigte ist schwer vermittelbar, dass eine Bewilligung nach einem Jahr plötzlich an Vermögensfragen scheitern kann, obwohl sich die Lebenslage kaum verändert hat. Wenn diese Anschlusskonflikte reduziert werden, kann das – je nach Fallkonstellation – Entlastung bringen und die Planbarkeit für Leistungsberechtigte erhöhen.

2) Verwaltungsaufwand:

Nettoeffekte seriös derzeit nur begrenzt belastbar zu bewerten

Gleichzeitig ist aus Vollzugssicht wichtig, die Folgen für den Verwaltungsaufwand realistisch zu bewerten: Die Nettoeffekte sind aktuell nur begrenzt belastbar. Das IAB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Effekte schwer abzuschätzen sind: Einerseits könnten Aufwände entfallen, wenn vermögendere Personen gar nicht erst beantragen; andererseits wird die Vermögensprüfung künftig früher und damit häufiger schon bei Erstantrag anfallen – auch in Fällen, die den Leistungsbezug nach kurzer Zeit ohnehin wieder verlassen hätten.

Mit anderen Worten: Die Reform kann Aufwand verschieben (von einer späteren Nachprüfung in Richtung frühere Erstprüfung), statt ihn automatisch zu reduzieren. Aus Sicht der Sachbearbeitung ist das ein zentraler Punkt, weil gerade die Erstprüfung häufig in ohnehin zeitkritischen Phasen erfolgt (Existenzsicherung, schnelle Leistungsgewährung, Unterlagenbeschaffung).

3) Entscheidungspraxis und Komplexität für die Leistungssachbearbeitung

Für die Mitarbeitenden in der Leistungssachbearbeitung bedeutet die Neuregelung eine deutlich stärkere Relevanz der Vermögensprüfung zu Beginn des Leistungsbezugs – mit typischen Herausforderungen:

- Unterlagenlage und Nachweisführung: Vermögen ist häufig nicht „auf Knopfdruck“ nachweisbar (Banken, Depots, Versicherungen, Auslandsvermögen, Fahrzeugbewertungen). Das erhöht Nachforderungsschleifen und erzeugt Abstimmungsbedarf mit Leistungsberechtigten, die sich oft gerade in einer akuten Krise befinden.
- Standardisierung vs. Einzelfall: Die Altersstaffelung erleichtert zwar die Grundlogik, aber Einzelfragen (Bewertung, Zugriff, Verwertbarkeit, Schonvermögenbestandteile) bleiben vollzugstypisch streitanfällig.
- Rechtsbehelfsrisiko: Je mehr die Vermögensprüfung in existenziellen Erstphasen als „Leistungshürde“ erlebt wird, desto wichtiger wird eine rechtssichere, konsistente Anwendung mit nachvollziehbarer Kommunikation.

Diese Punkte sprechen nicht gegen die Reform, aber sie unterstreichen: Vollzugstauglichkeit entsteht nicht allein durch „gute Ziele“, sondern durch klare, verständliche Regeln, standardisierte IT-Workflows und realistische Umsetzungsfristen.

4) Schlüsselpunkt aus Praxis- und Kommunikationssicht: Verschränkung § 12 Vermögen mit § 22 Kosten der Unterkunft

Besonders kritisch – sowohl fachlich als auch kommunikativ – ist die geplante Verschränkung von Vermögensrecht (§ 12) und Unterkunftskostenrecht (§ 22) beim Schutz selbstgenutzten Wohneigentums in der Karenzzeit. Der Entwurf sieht vor, dass der Schutz selbstgenutzter Immobilien im ersten Jahr über die (KdU-)Karenzzeit nach § 22 Abs. 1 Satz 2 greifen soll.

Aus Sicht der Praxis erzeugt diese Konstruktion einen doppelten Komplexitätseffekt:

a) Fachlich/organisatorisch in der Sachbearbeitung

Die Leistungssachbearbeitung muss Vermögensfragen (Verwertbarkeit, Angemessenheit/Schutz von Wohneigentum) mit KdU-rechtlichen Fragen (Angemessenheit der Unterkunftskosten, Kostensenkungslogik, ggf. Besonderheiten bei Eigentum) verschränken. Das erhöht die Fehleranfälligkeit, weil zwei unterschiedliche Rechtslogiken miteinander „verzahnt“ werden, die im Alltag oft in unterschiedlichen Prüfroutinen und Zuständigkeiten abgebildet sind. Die BA weist genau hierauf hin und kritisiert, dass der Verweis auf § 22 die Vermögensprüfung verkompliziert; sie regt an, den Karenzschutz für selbstgenutzte Immobilien vollständig im Vermögensrecht (§ 12) zu regeln, statt über § 22 zu verweisen. Auch aus kommunaler Praxis wird die Verweislogik kritisch gesehen.

b) Verständlichkeit für Leistungsberechtigte und Öffentlichkeit

Für Leistungsberechtigte ist diese Verschränkung nur sehr schwer vermittelbar: Warum wird der Schutz des selbstgenutzten Eigentums nicht „einfach“ im Vermögensparagrafen geregelt, sondern hängt über eine Verweisung am Unterkunftskostenrecht? In der Beratung führt das erfahrungsgemäß zu einem hohen Erklärbedarf („Was hat meine Immobilie mit KdU zu tun?“), zu Missverständnissen und zu dem Eindruck von Intransparenz. Gleichzeitig ist die öffentliche Kommunikation („wer ist schutzwürdig, wer nicht?“) anspruchsvoll, weil die Regel nicht als klare, lebensnahe Linie erscheint, sondern als rechtstechnische Verweisarchitektur.

Aus Vollzugssicht ist das eine ernstzunehmende Herausforderung: Unverständliche Regelungen erhöhen Nachfragen, Beschwerden und Rechtsbehelfe – und binden damit Personalzeit, die für Integration, Beratung und schnelle Existenzsicherung benötigt wird.

5) IT-Administrierbarkeit und Umsetzungsfristen: zentrale Voraussetzung für Wirksamkeit

Für die tatsächliche Vollzugstauglichkeit ist die IT-Abbildung entscheidend. Die BA macht deutlich, dass die Neuregelung (Wegfall/Änderung der Karenzlogik, neue Freibetragsstruktur) umfangreiche Anpassungen im Fachverfahren erfordert und ohne rechtzeitige Umsetzung manuelle Berechnungen außerhalb des Fachverfahrens drohen – mit Medienbrüchen, Fehleranfälligkeit und zusätzlichem Aufwand; zudem müssten ggf. zwei Rechtsstände parallel abgebildet werden.

Für die Optionskommunen ist dies mindestens ebenso relevant, weil unterschiedliche Fachverfahren und IT-Dienstleister betroffen sind. Aus Praxissicht sollte deshalb das Inkrafttreten/Übergangsrecht so gestaltet werden, dass eine bundesweit rechtssichere Umsetzung realistisch möglich ist.

6) Einzelfragen aus kommunaler Praxis: „Komplexitätstreiber“ vermeiden

Zusätzlich benennen kommunale Stellungnahmen einzelne Detailregelungen als potenzielle Komplexitäts- bzw. Missbrauchstreiber, etwa die Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Kinderfreibeträge auf Eltern sowie bestimmte Vermutungsregelungen (z. B. beim Pkw), die in der Praxis zu Abgrenzungsstreit und zusätzlichem Prüfaufwand führen können.

Mit der vorgesehenen Übertragbarkeit nicht ausgeschöpfter Kinderfreibeträge ist gemeint, dass ungenutztes ‚Kinder-Schonvermögen‘ rechnerisch den Eltern zugutekommen kann, wenn das Kind selbst kein oder nur geringes Vermögen hat.

Aus Sicht von Verwaltungsvereinfachung, Verständlichkeit und IT-Abbildungbarkeit spricht viel dafür, auf diese Übertragungslogik zu verzichten und stattdessen bei klar getrennten Freibeträgen für Kinder und Erwachsene zu bleiben: Das ist transparenter zu erklären, reduziert Prüf- und Streitfragen in der Sachbearbeitung und lässt sich in den Fachverfahren deutlich standardisierter umsetzen.

Solche Punkte sind für die Vollzugstauglichkeit bedeutsam, weil sie in der Fläche schnell „Zeitfresser“ werden – ohne dass sie zwingend einen proportionalen Steuerungsgewinn erzeugen.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Grundlogik der Neuregelung ist im Ansatz überzeugend. Damit § 12 im Vollzug wirklich „einfacher“ wird und nicht an zentralen Stellen neue Überkomplexität erzeugt, erscheinen folgende Nachsteuerungen sinnvoll:

1. Wohneigentum konsequent im Vermögensrecht regeln: Den Schutz selbstgenutzter Immobilien in der Karenzzeit vollständig und klar in § 12 verankern (ohne Verweis auf § 22), um die Sachbearbeitung zu entlasten und die Regelung für Leistungsberechtigte verständlicher zu machen.
2. IT-Realismus absichern: Inkrafttreten und Übergangsregelungen so ausgestalten, dass Fachverfahren in gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen rechtzeitig angepasst werden können; andernfalls drohen manuelle Behelfsverfahren, Fehler und steigender Rechtsbehelfsaufwand.
3. Komplexitätstreiber reduzieren: Detailregelungen, die communal als aufwandserhöhend oder missbrauchsanfällig bewertet werden (z. B. Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen, bestimmte Vermutungsregeln), kritisch prüfen und – sofern der Steuerungsgewinn nicht eindeutig überwiegt – vereinfachen oder streichen.

Insgesamt kann die Neuregelung zu mehr Transparenz und Zielgenauigkeit beitragen. Entscheidend für Akzeptanz und Wirksamkeit wird jedoch sein, dass die Regelungen so gestaltet werden, dass sie in der Sachbearbeitung rechtssicher, standardisierbar und bürgerverständlich anwendbar sind – und dass die besonders komplexe Verschränkung zwischen Vermögens- und Unterkunftskostenrecht vermieden wird.

Zusammenfassung:

Die Neuregelung des § 12 SGB II-E ist in ihrer Grundrichtung positiv zu bewerten, weil die altersabhängige Staffelung des Schonvermögens transparent und grundsätzlich gut standardisierbar ist.

Die Nettoeffekte auf den Verwaltungsaufwand sind jedoch seriös derzeit nur begrenzt abschätzbar, weil sich Prüfaufwand voraussichtlich von späteren Nachprüfungen hin zu früheren Erstprüfungen verlagert.

Eine zentrale Vollzugs- und Kommunikationsherausforderung ist die Verschränkung der Vermögensfrage mit dem Unterkunftskostenrecht über Verweise auf § 22, die Sachbearbeitung verkompliziert und für Leistungsberechtigte schwer verständlich ist; hier empfiehlt sich eine klare Regelung vollständig in § 12.

Für eine rechtssichere Umsetzung sind IT-Vorlaufzeiten zwingend zu berücksichtigen, sonst drohen manuelle Behelfsverfahren, Fehler und steigende Rechtsbehelfe.

Detailpunkte, die als Komplexitätstreiber gelten (z. B. Übertragbarkeit von Kinderfreibeträgen), sollten kritisch geprüft und möglichst vereinfacht werden.

§ 14 SGB II-E - Grundsatz des Förderns: Stärkung der Gesundheitsdimension

Die Ergänzung des § 14 SGB II-E ist in ihrer Grundausrichtung ausdrücklich zu begrüßen. Der Entwurf stellt zutreffend darauf ab, dass bei vielen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche Einschränkungen oder eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit vorliegen, die eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erschweren oder verhindern können. Die Vermittlung in Arbeit gelingt in solchen Konstellationen häufig nur dann dauerhaft, wenn frühzeitig auch Leistungen initiiert werden, die der Stabilisierung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienen. Der Gesetzgeber will daher die Verweisung auf und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger sowie von Leistungen zur Teilhabe nach § 5 SGB IX ausdrücklich im Beratungsauftrag verankern und damit die Schnittstellenfunktion der Jobcenter stärken; zugleich wird eine engere Zusammenarbeit insbesondere mit Krankenkassen sowie Trägern der Renten- und Unfallversicherung betont.

Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger kann dies einen erheblichen Mehrwert entfalten: Wer bei gesundheitlichen Belastungen schneller den Zugang zu passenden Präventions-, Reha- oder Teilhabeleistungen findet, erhält früher die Chance auf Stabilisierung, Teilhabe und eine nachhaltige berufliche Perspektive – statt dass sich Einschränkungen verfestigen und der Leistungsbezug länger andauert. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt diese Konkretisierung des Beratungsauftrags ausdrücklich und verweist darauf, dass gesundheitliche Einschränkungen in einem hohen Anteil Vermittlungshemmnisse darstellen; eine ganzheitliche Beratung unter Einbeziehung entsprechender Leistungen sei ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess und vielerorts bestünden bereits gut funktionierende Kooperationen mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rehabilitation, die hierdurch gestärkt werden können. Dies kann ich bestätigen.

Bedeutung für den Vollzug: Chance – aber zusätzlicher Kompetenz- und Koordinationsbedarf

Für die Praxis der Jobcenter ist die Zielrichtung richtig, aber die Neuregelung ist nicht „kostenneutral“. Für Integrationsfachkräfte bedeutet sie mehr als einen Hinweis: In der Realität geht es um Lotsen- und Koordinationsarbeit in komplexe Leistungssysteme (Zuständigkeiten, Zugangswege, Antragsprozesse, datenschutzkonforme Abstimmung, Nachhalten von Verfahrensständen). Genau diese Lotsenfunktion setzt zusätzliche Kompetenz und Zeit voraus. Das IAB weist darauf hin, dass der Entwurf zwar anerkennt, dass ein hoher Anteil der Leistungsberechtigten gesundheitlich stark eingeschränkt ist, sich aber im Kern auf den Verweis auf Leistungen anderer Träger beschränkt und wichtige, in Forschung und Praxis dringende Fragen nicht hinreichend aufgreift – insbesondere zur konkreten Ausgestaltung der Schnittstellen und zur erforderlichen Kompetenz in Beratung/Vermittlung bzw. im Fallmanagement.

Aus Praktikersicht ist das ein zentraler Hinweis: Ohne klare Prozesse und verlässliche Kooperationswege drohen genau die Effekte, die das IAB beschreibt – Verlangsamung von Verfahren, Reibungen zwischen beteiligten Akteuren und Mehrbelastung bis hin zur Überforderung der Leistungsberechtigten auf der einen Seite und den Beratungsfachkräften auf der anderen.

Damit die Norm wirkt, braucht es daher neben dem Verweis auch eine praxistaugliche „Übersetzung“ in standardisierte Abläufe (Ansprechpartner, Rückmeldewege, Dokumentation) und eine Stärkung/Absicherung der dafür notwendigen Ressourcen.

Ergänzender Praxisaspekt: Erwerbsfähigkeit vs. marktübliche Arbeitsfähigkeit (§ 8 SGB II)

Auch wenn § 8 SGB II im Änderungsentwurf nicht angepasst wird, ist für die praktische Einordnung der Gesundheitsregelung ein Punkt bedeutsam, den das IAB ausdrücklich herausarbeitet:

Die Diskrepanz zwischen der Erwerbsfähigkeitsdefinition des SGB II (bereits ab drei Stunden täglich arbeitsfähig) und den Markterwartungen „marktüblicher“ Arbeitsfähigkeit bleibt bestehen.

Für die **Jobcenter-Praxis** bedeutet dies: Gerade bei gesundheitlich eingeschränkten Leistungsberechtigten ist häufig nicht die formale Erwerbsfähigkeit das Problem, sondern die realistische Vermittlungsfähigkeit in existenzsichernde Beschäftigung. Das erhöht den Erklär- und Steuerungsbedarf in der Beratung erheblich und spricht dafür, die nun ausdrücklich betonte Gesundheitsdimension als echten Integrationsbaustein zu verstehen – mit verbindlichen Kooperations- und Klärungsprozessen, statt als bloßen Hinweis im Gesetz.

Verbindlichkeit und Freiwilligkeit: ein tragfähiger Weg für Praxis und Betroffene
Gesundheitsbezogene Beratung ist ein Vertrauensfeld. Der Ansatz sollte daher eine klare Balance wahren:

- Mehr Verbindlichkeit ja – und zwar bei Klärung, Koordination und Zugang zu Leistungen;
- Selbstbestimmung ja – bei der konkreten medizinischen Maßnahme.

Tacheles begrüßt die Klarstellung zwar, fordert aber ausdrücklich, dass klargestellt wird, dass die Inanspruchnahme solcher Leistungen freiwillig erfolgt und nicht erzwungen werden darf (u. a. wegen Selbstbestimmung und körperlicher Unversehrtheit).

Aus **Vollzugssicht** lässt sich das praxistauglich verbinden: Verbindlicher werden sollten standardisierte Prozesse zur Klärung der Leistungsfähigkeit und – soweit erforderlich – die Mitwirkung an Antragstellung/Verfahrensschritten, damit gesundheitliche Hürden nicht jahrelang „ungeklärt“ Integration blockieren. Gleichzeitig muss klar bleiben, dass das Jobcenter keine medizinischen Entscheidungen ersetzt und keine Behandlung „anordnet“.

Einordnung **kommunaler Praxis**: Kooperation und Verantwortlichkeiten liegen oft außerhalb des SGB II

Der Deutsche Landkreistag weist ergänzend darauf hin, dass die Regelung zwar ein seit langem bestehendes strukturelles Problem adressiert, zugleich aber unklar bleibt, wie Kooperation und finanzielle Verantwortlichkeiten zwischen den Leistungsträgern konkret ausgestaltet werden sollen; zudem seien in der Praxis nur begrenzte Effekte zu erwarten, weil die Berücksichtigung von Gesundheitsaspekten in der Eingliederungsstrategie vielerorts bereits Standard ist, während das eigentliche Umsetzungsproblem häufig außerhalb des SGB II liegt (u. a. Niedrigschwelligkeit und Kostentransparenz von Präventionsangeboten).

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit die Neuregelung im Alltag tatsächlich wirksam wird und nicht zu zusätzlicher Überkomplexität führt, erscheinen folgende Punkte besonders wichtig:

1. Operative Schnittstellen statt bloßer Verweis: In der Umsetzungshinweisen sollten verbindliche Kooperationswege (Ansprechpartner, Rückmeldewege, Prozessstandards) konkretisiert werden, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden.
2. Kompetenz und Ressourcen absichern: Die Lotsenfunktion erfordert Qualifizierung und – je nach Zielgruppe – eine Stärkung des Fallmanagements, weil die Begleitung durch Institutionen und Entscheidungsprozesse zeitintensiv ist. Dies gilt es in der Personalisierung zu berücksichtigen. Sollte diese nicht erfolgen, ist die Regelung mangels vorhandener Ressourcen abzulehnen.
3. Balance Verbindlichkeit/Freiwilligkeit klar kommunizieren: Verbindlichkeit sollte sich auf Klärung/Koordination/Antragstellung beziehen; medizinische Maßnahmen bleiben selbstbestimmt. Eine Klarstellung der Freiwilligkeit erhöht Vertrauen und reduziert Konflikte.
4. Diskrepanz § 8 SGB II pragmatisch mitdenken: Auch ohne Gesetzesänderung sollte in der Umsetzung anerkannt werden, dass „formal erwerbsfähig“ nicht automatisch „marktüblich einsetzbar“ bedeutet – und dass genau dafür stabile Gesundheits-/Teilhabewege nötig sind.

So verstanden ist die Ergänzung des § 14 SGB II-E ein sinnvoller Schritt zu einer ganzheitlicheren Eingliederungsstrategie – vorausgesetzt, die Lotsenfunktion wird mit klaren Abläufen, Kooperation und Ressourcen hinterlegt, damit sie den Betroffenen tatsächlich hilft und die Praxis nicht überfordert.

Kurzfassung

Mit § 14 SGB II-E wird die Gesundheitsdimension des Förderns gestärkt: Jobcenter sollen frühzeitig bei Präventions-/Gesundheitsleistungen anderer Träger unterstützen und auf Leistungen nach § 5 SGB IX verweisen.

Das ist für Leistungsberechtigte grundsätzlich vorteilhaft, weil Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit oft Voraussetzung für nachhaltige Integration ist.

In der Praxis entsteht jedoch zusätzlicher Lotsen- und Koordinationsaufwand und es braucht mehr Kompetenz, insbesondere zur Schnittstellensteuerung; sonst drohen Verzögerungen und Überforderung bei Betroffenen.

Das IAB betont zudem die weiterhin bestehende Diskrepanz zwischen rechtlicher Erwerbsfähigkeit (3-Stunden-Grenze) und marktüblicher Arbeitsfähigkeit – ein zentraler Praxisfaktor bei gesundheitlichen Einschränkungen.

Sinnvoll ist eine klare Balance:

mehr Verbindlichkeit bei Klärung/Koordination/Antragstellung, aber Selbstbestimmung bei konkreten medizinischen Maßnahmen; die Freiwilligkeit sollte ausdrücklich klargestellt werden.

§ 15 SGB II-E – Potenzialanalyse und Kooperationsplan

Die Weiterentwicklung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan in § 15 SGB II-E ist in ihrer Zielrichtung grundsätzlich zu begrüßen. Der Kooperationsplan soll als „roter Faden“ im Integrationsprozess stärker wirksam werden, indem er die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit klarer betont, die Inhalte nachvollziehbar strukturiert und zugleich die Unterstützungsleistungen des Jobcenters sichtbarer macht. Der Entwurf sieht hierfür u. a. vor, dass der Kooperationsplan unverzüglich nach der Potenzialanalyse gemeinsam erstellt wird und künftig ausdrücklich ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung enthalten muss; zugleich werden Inhalt und Reihenfolge der Festlegungen neu strukturiert und der Einbezug anderer Leistungsträger (einschließlich Leistungen im Kontext SGB IX) stärker hervorgehoben.

1) Positives aus Sicht der Praxis und der Leistungsberechtigten

Aus Perspektive der Leistungsberechtigten ist die Stoßrichtung richtig: Ein Kooperationsplan, der nicht nur Pflichten beschreibt, sondern sichtbar macht, welches konkrete Unterstützungsangebot das Jobcenter unterbreitet, kann Transparenz schaffen, Erwartungen klären und den Integrationsprozess besser „führbar“ machen. Das IAB weist darauf hin, dass die Vorgabe, nicht nur Aktivitäten der Leistungsberechtigten, sondern auch die Unterstützung des Jobcenters zu benennen, geeignet ist, ein früheres Ungleichgewicht (stärkerer Fokus auf Mitwirkungspflichten) abzumildern.

Aus Praktikersicht ist insbesondere der Grundsatz zu begrüßen, dass das erste Gespräch zur Potenzialanalyse und zur Erstellung des Kooperationsplans grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfindet.

Ein persönliches Erstgespräch erhöht regelmäßig die Qualität der Einschätzung: Motivationslage, Belastungen, Sprachstand, nonverbale Signale, Unterstützungsbedarf (z.B. Schuldner-/Suchtberatung, Gesundheit, Kinderbetreuung) und realistische Schritte lassen sich im direkten Gespräch deutlich besser erfassen, als ausschließlich schriftlich oder telefonisch. Zudem ist es häufig der erste Moment, in dem Vertrauen entsteht – und Vertrauen ist in der Grundsicherung ein zentraler Wirkfaktor für Verbindlichkeit, Mitwirkung und nachhaltige Integration.

2) Praxisbedarf: Nicht nur „einmal persönlich“, sondern passgenaue Gesprächsintensität

Aus Sicht der Praxis ist jedoch entscheidend, dass persönliche Gespräche nicht als einmaliger Auftakt verstanden werden, sondern als Instrument der Integrationsfachkraft zur passgenauen Steuerung im Verlauf des Integrationsprozesses. Gerade bei komplexen Fallkonstellationen (z. B. psychische Belastungen, Suchterkrankungen, Wohnungslosigkeit, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, geringe Sprachkenntnisse) sind persönliche Gespräche häufig nicht nur „wünschenswert“, sondern wirkungskritisch. Wenn das Gesetz den persönlichen Erstkontakt hervorhebt, sollte zugleich deutlich bleiben, dass die

Integrationsfachkraft auch danach – je nach Bedarf – persönliche Gespräche verstärkt einsetzen kann und soll. Das ist kein „Mehr an Bürokratie“, sondern ein Qualitätsmerkmal wirksamer Beratung: In bestimmten Phasen (Krisen, Übergänge, Maßnahmehbeginn/-abbruch, Arbeitsaufnahme, Abbruchsgefährdung) ist persönliche Kommunikation oft der entscheidende Hebel, um Kontaktabbrüche zu verhindern und die Integration zu stabilisieren.

Vor diesem Hintergrund sollte die Umsetzung so gestaltet werden, dass nicht der Eindruck entsteht, persönliche Gespräche seien nach dem Erstgespräch eher die Ausnahme. Vielmehr braucht es den klaren Grundsatz: Digital/telefonisch, wo es sinnvoll und entlastend ist – persönlich, wo es für Wirkung, Vertrauen und Steuerung erforderlich ist. Das ist auch im Interesse der Leistungsberechtigten, weil es „Standardlösungen“ reduziert und passgenaue Unterstützung wahrscheinlicher macht.

3) Auswirkungen auf Ressourcen und Organisation

Der Grundsatz „persönliches Erstgespräch“ ist fachlich sinnvoll, bringt aber – gerade in Jobcentern mit hoher Zugangsdynamik – einen erhöhten Zeit- und Personalaufwand mit sich. Der Deutsche Landkreistag bewertet das persönliche Erstgespräch als folgerichtig und praxisförderlich, weist jedoch ebenfalls auf den zusätzlichen Ressourcenbedarf hin.

Aus Vollzugssicht ist daher wichtig, dass Ausnahmen praxistauglich handhabbar bleiben (z. B. Mobilitätseinschränkungen, Betreuungssituationen, große Entfernung, kurzfristige Integrationschancen), um Verzögerungen zu vermeiden; der Entwurf nennt Mobilitätseinschränkungen ausdrücklich als Beispiel.

4) Akzeptanz, Verständlichkeit und Beziehungsebene

Das IAB betont, dass der Kooperationsplan in seiner bisherigen Ausgestaltung unter Jobcenter-Beschäftigten nur begrenzte Akzeptanz besitzt und oft als bürokratische Last empfunden wird; zugleich sieht es Potenzial, dass die Neuausrichtung die Akzeptanz erhöhen kann.

Für die Praxis ist daher zentral, dass Kooperationspläne verständlich, knapp und alltagssprachlich bleiben und als echtes gemeinsames Arbeitsdokument genutzt werden – nicht als formal überfrachtete Akte. Der Regierungsentwurf betont ausdrücklich, dass der Kooperationsplan für Leistungsberechtigte „verständlich und nachvollziehbar“ sein soll.

5) IT-Administrierbarkeit und Vorlaufzeiten

Für die Umsetzbarkeit ist die IT-Abbildung wesentlich. Die BA begrüßt die Neustrukturierung des Kooperationsplans und weist darauf hin, dass Anpassungen im IT-Verfahren VERBIS erforderlich sind und Änderungen nur zu synchronisierten Terminen möglich sind.

Für Optionskommunen gilt dies gleichermaßen, da dort unterschiedliche Fachverfahren/Hersteller betroffen sind. Ohne rechtzeitige IT-Umsetzung drohen Freitext-Handarbeit, Medienbrüche und Qualitätsrisiken – und damit zusätzlicher Aufwand, der die intendierte Wirkung schwächt.

6) Systemgrenzen zu Drittleistungen (SGB IX) klar halten

Positiv ist, dass der Entwurf die Verzahnung mit Leistungen anderer Träger im Kooperationsplan stärkt.

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit § 15 seine Ziele erreicht (mehr Struktur, mehr Wirksamkeit, mehr Verständlichkeit) und nicht zu neuer Überkomplexität führt, rege ich an:

1. Persönliche Gespräche als Steuerungsinstrument stärken: Der Grundsatz des persönlichen Erstgesprächs ist fachlich richtig; zugleich sollte in der Gesetzesbegründung geschärft werden, dass Integrationsfachkräfte – je nach Bedarf – auch im weiteren Verlauf verstärkt persönliche Gespräche einsetzen können und sollen (Qualität/Beziehung/Steuerung).
2. Verständlichkeit verbindlich operationalisieren: Umfang und Sprache des Kooperationsplans begrenzen (Alltagssprache, klarer Aufbau, wenige Kernpunkte) – entsprechend der Intention des Entwurfs („verständlich und nachvollziehbar“).
3. Ausnahmen praxistauglich, aber qualitätsgesichert regeln: Kriterien so fassen, dass keine Integrationsverzögerungen entstehen (Mobilität, Betreuung, Entfernung, kurzfristige Chancen).
4. IT-Vorlaufzeiten realistisch absichern: VERBIS-/Options-IT rechtzeitig anpassen, sonst drohen Handarbeit und Mehraufwand.
5. Systemgrenzen zu Drittleistungen klarstellen: Einbindung von SGB-IX-Leistungen ja – aber keine Überführung in sanktionsbewehrte Pflichten.

Kurzfassung

§ 15 SGB II-E stärkt den Kooperationsplan als gemeinsames Arbeitsdokument und betont die Vermittlung; der Plan soll unverzüglich nach der Potenzialanalyse erstellt werden und ein persönliches Unterstützungsangebot enthalten.

Aus Praxissicht ist besonders zu begrüßen, dass das Erstgespräch grundsätzlich persönlich stattfinden soll, weil dadurch Einschätzung, Vertrauen und passgenaue Steuerung deutlich besser gelingen.

Entscheidend ist jedoch, dass persönliche Gespräche auch im weiteren Verlauf als Instrument der Integrationsfachkraft bedarfsorientiert genutzt werden können – digital dort, wo es entlastet, persönlich dort, wo es wirkt. Der Ansatz erhöht Qualität, erfordert aber Ressourcen und praxistaugliche Ausnahmen, um Verzögerungen zu vermeiden.

IT-Vorlaufzeiten (VERBIS/Options-Fachverfahren) sind zwingend zu berücksichtigen, sonst drohen Freitext-Handarbeit und Mehraufwand.

Schließlich sollte zur Rechtssicherheit klargestellt werden, dass die Einbindung von Drittleistungen (z. B. SGB IX) nicht in sanktionsbewehrte Pflichten überführt wird.

§ 15a SGB II-E – Verpflichtung: Verbindlichkeit im Integrationsprozess und Abschaffung des Schlichtungsverfahrens

Die Neuregelung des § 15a SGB II-E ist in ihrer Grundintention aus Sicht der Praxis grundsätzlich sehr zu begrüßen. Sie schließt eine in der täglichen Integrationsarbeit häufig wahrgenommene Lücke zwischen dem kooperativen Charakter des Kooperationsplans und der Notwendigkeit, in bestimmten Konstellationen zeitnah rechtssichere Verbindlichkeit herzustellen.

Für die große Mehrheit der Leistungsberechtigten, die mitwirkt und gemeinsam an Integrationsschritten arbeitet, bleibt entscheidend, dass weiterhin unbürokratische, vertrauensbasierte Beratung ohne „Verrechtlichung um jeden Preis“ möglich ist. Für eine kleinere Gruppe von Fällen, in denen Beratungsgespräche wiederholt nicht wahrgenommen oder vereinbarte Schritte nicht erbracht werden, schafft § 15a hingegen einen klaren Handlungsrahmen, um Integrationsprozesse nicht ins Leere laufen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Neuregelung ausdrücklich und hebt insbesondere hervor, dass schneller und früher im Integrationsprozess Verbindlichkeit hergestellt werden kann – vor allem nach einem unentschuldigten Terminversäumnis.

1) Was ändert sich konkret?

Der neue § 15a ermöglicht es, Mitwirkungspflichten durch schriftlichen Verwaltungsakt verbindlich festzusetzen – insbesondere in drei Fallgruppen:

- Nach unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Gespräch (§ 15a Abs. 1): Hier kann der Verwaltungsakt u. a. Verpflichtungen zu Eigenbemühungen, zur Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit oder Ausbildung sowie zur Teilnahme an Maßnahmen (einschließlich Integrations- und Berufssprachkursen) enthalten.
- Bei nicht erbrachten Schritten aus dem Kooperationsplan (§ 15a Abs. 2): Wenn vereinbarte Schritte nicht umgesetzt werden, soll die Mitwirkung per Verwaltungsakt verbindlich gemacht werden können.
- Wenn kein Kooperationsplan zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann (§ 15a Abs. 3): Auch dann kann der Träger unmittelbar verpflichten.

Positiv hervorzuheben ist außerdem § 15a Abs. 4: Wenn Eigenbemühungen festgesetzt werden, muss künftig konkret bestimmt werden, welche Eigenbemühungen verlangt werden, in welcher Häufigkeit sie zu erbringen sind und in welcher Form und Frist der Nachweis zu erfolgen hat; Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.

Das kann Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhöhen und die Praxis bei der rechtssicheren Ausgestaltung unterstützen.

Aus Sicht der Praxis ist in diesem Zusammenhang auch die Abschaffung des bisherigen Schlichtungsverfahrens ausdrücklich zu begrüßen. Das Schlichtungsverfahren wurde in der Fläche nach unserer Erfahrung nur sehr selten in Anspruch genommen, gleichzeitig hat seine Existenz in Konflikt- oder Stillstandslagen aber häufig zusätzliche Zwischenschritte, Zeitverzug und formale Komplexität erzeugt. Die neue Systematik schafft hier Klarheit und ermöglicht ein schnelleres, rechtssicheres Vorgehen, wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann.

2) Praxiswirkung: Mehr Steuerungsfähigkeit und schnellere Klärung

Aus Sicht der Integrationsfachkräfte liegt der Hauptnutzen darin, dass bei fehlender Mitwirkung nicht erst langwierige Zwischenschritte erforderlich sind, bevor Verbindlichkeit hergestellt werden kann. Gerade bei wiederholtem Nichterscheinen oder beharrlicher Nichtumsetzung von Integrationsschritten wird damit ein früherer, klarerer Zugriff möglich.

Der Deutsche Landkreistag beschreibt diesen Punkt als zentrale Forderung aus kommunaler Praxis und bewertet die Möglichkeit, Mitwirkungspflichten unmittelbar per Verwaltungsakt festzusetzen, als deutliche Stärkung der Verbindlichkeit im Integrationsprozess.

Die Gesetzesbegründung betont zugleich, dass Verwaltungsakte weiterhin nur dort eingesetzt werden sollen, wo sie erforderlich sind, und dass bei kooperativer Mitwirkung weiterhin ohne Verwaltungsakt gearbeitet werden kann; zudem sollen Verwaltungsakte verständlich sein und – wo angezeigt – mit konkreten Unterstützungsangeboten (z. B. Reisekosten/Umzugskosten) verbunden werden, damit „Fordern“ und „Fördern“ zusammenbleiben.

3) Arbeits- und Verwaltungsaufwand: „Erforderlich“ ist richtig – aber Verwaltungsakte sind kein Null-Aufwand-Instrument

So klar der Steuerungsgewinn in bestimmten Konstellationen ist, so klar ist aus Vollzugssicht auch: Verwaltungsakte erzeugen zusätzlichen Arbeits- und Dokumentationsaufwand. Dieser entsteht insbesondere durch

- rechtssichere Begründung und Dokumentation,
- präzise Bestimmung der verlangten Handlungen und Nachweise (insbesondere nach § 15a Abs. 4),
- Prüfung und Würdigung von wichtigen Gründen, gesundheitlichen Einschränkungen oder Betreuungssituationen,
- erhöhtes Widerspruchs- und Klagepotenzial bei strittiger Zumutbarkeit oder strittigen Mitwirkungsvoraussetzungen.

Die intendierte Entbürokratisierung kann daher nur dann gelingen, wenn Verwaltungsakte tatsächlich gezielt und verhältnismäßig eingesetzt werden – und wenn die IT-Fachverfahren die neue Logik sauber unterstützen (Templates/Textbausteine, Pflichtfelder, strukturierte Nachweislogik).

Die BA weist ausdrücklich auf IT-Anpassungsbedarfe hin und empfiehlt ein Inkrafttreten, das eine Umsetzung ohne Umgehungslösungen und zusätzliche Handarbeit ermöglicht.

Für die Optionskommunen gilt dies in gleicher Weise, da unterschiedliche Fachverfahren und Hersteller betroffen sind und entsprechende Vorlaufzeiten realistisch eingeplant werden müssen.

4) Akzeptanz und Konfliktpotenzial: vorsichtiger Hinweis aus der Praxis

Aus der Praxis ist darauf hinzuweisen, dass eine stärkere Verrechtlichung durch Verwaltungsakte – insbesondere in Kombination mit den Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. – das Konfliktpotenzial in Einzelfällen erhöhen kann. Die Gesetzesbegründung stellt selbst den systematischen Zusammenhang her, indem sie ausführt, dass bei Nichterfüllung verpflichtender Festlegungen die Regelungen zu den Leistungsminderungen greifen.

In der Beratungspraxis kann dies – je nach Fallkonstellation – zu angespannteren Gesprächssituationen führen. Eine vertiefte Bewertung des Konflikt- und Gefährdungspotenzials sollte systematisch im Zusammenhang mit den Neuregelungen zu den Leistungsminderungen (§§ 31 ff.) erfolgen; gleichwohl ist es sinnvoll, diesen Aspekt bereits hier als Vollzugshinweis zu benennen (Deeskalationsroutinen, klare Kommunikation, einfache Sprache, Schutz der Mitarbeitenden).

Vorschlag zur Nachsteuerung

Damit § 15a seine Ziele (mehr Verbindlichkeit, schnellere Steuerung, bessere Wirksamkeit) erreicht, ohne unnötige Überkomplexität und Rechtsstreit zu erzeugen, erscheinen aus Vollzugssicht folgende Präzisierungen sinnvoll:

1. Begriffe sprachlich harmonisieren: Der DLT weist auf Unschärfen hin (z. B. „erforderliche“ vs. „konkrete“ Eigenbemühungen). Eine Angleichung reduziert Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit. Dem schließe ich mich an.
2. Erforderlichkeitsgrundsatz operationalisieren: In Umsetzungshinweisen sollte konkretisiert werden, wann ein Verwaltungsakt angezeigt ist (z. B. wiederholte Nichtmitwirkung, drohende Verfestigung, klare Integrationschance), um einen „Routine-VA“ zu vermeiden und den Entwurfsgedanken („nur wenn erforderlich“) tatsächlich zu tragen.
3. Verständlichkeit und Schutz vulnerabler Konstellationen sichern: Verwaltungsakte müssen adressatenorientiert und verständlich formuliert sein; gleichzeitig müssen gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungslagen und andere wichtige Gründe verlässlich berücksichtigt werden, um Fehlsteuerung und unnötige Konflikte zu vermeiden.
4. IT-Umsetzung und Vorlaufzeiten sicherstellen: Ohne rechtzeitige IT-Anpassungen drohen Freitext-Handarbeit, Qualitätsrisiken und zusätzlicher Aufwand.

Insgesamt kann § 15a SGB II-E die Integrationsarbeit stärken, wenn der Verwaltungsakt als gezieltes Instrument eingesetzt wird, das Verbindlichkeit schafft, aber zugleich verständlich bleibt, verhältnismäßig angewendet wird und IT-gestützt sowie ressourcenseitig realistisch umsetzbar ist.

Kurzfassung

§ 15a SGB II-E wird in der Praxis voraussichtlich breit begrüßt, weil Jobcenter bei fehlender Mitwirkung schneller rechtssichere Verbindlichkeit herstellen können – insbesondere nach unentschuldigtem Nichterscheinen sowie bei nicht erbrachten Schritten aus dem Kooperationsplan oder bei fehlendem Kooperationsplan. Positiv ist, dass Eigenbemühungen künftig konkreter (Häufigkeit, Form, Frist des Nachweises) festzulegen sind, was Transparenz und Nachvollziehbarkeit erhöht.

Gleichzeitig entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch Begründung, Dokumentation und mögliche Rechtsbehelfe; Entlastung gelingt nur bei gezieltem Einsatz und IT-gestützter Standardisierung sowie realistischen Vorlaufzeiten. Vorsichtig ist darauf hinzuweisen, dass die stärkere Verknüpfung von Verwaltungsakten mit den Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. das Konfliktpotenzial in Einzelfällen erhöhen kann; eine vertiefte Bewertung gehört systematisch in den Abschnitt zu Leistungsminderungen.

§ 16e SGB II-E – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden

Die Neufassung des § 16e SGB II-E wird aus Sicht der Praxis ausdrücklich begrüßt. Das Instrument hat sich als wichtiger Baustein des sozialen Arbeitsmarkts erwiesen, um sehr arbeitsmarktfernen Personen eine realistische Beschäftigungsperspektive zu eröffnen. Die geplanten Anpassungen stärken den § 16e an entscheidenden Stellen: Sie erweitern den Zugang, erhöhen die soziale Absicherung der Geförderten und verbessern zugleich die Vollzugstauglichkeit – insbesondere durch eine Verwaltungsvereinfachung bei den Fördervoraussetzungen.

1) Inhalt und Zielrichtung der Neuregelung

Der Gesetzentwurf stellt die Fördervoraussetzungen von einer Langzeitarbeitslosigkeit auf einen Langzeitleistungsbezug um. Künftig sollen Arbeitgeber einen Zuschuss erhalten können, wenn ein mindestens zweijähriges Arbeitsverhältnis begründet wird und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 21 Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen hat sowie in diesem Zeitraum nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig war. Die Förderhöhe bleibt im Kern zweistufig ausgestaltet (75 % im ersten und 50 % im zweiten Jahr).

Die Gesetzesbegründung macht deutlich, dass damit die Zugangsvoraussetzungen erleichtert und weitere Personengruppen erreicht werden sollen, die bisher wegen der formalen Zugangskriterien nicht gefördert werden konnten, obwohl sie vergleichbar stark vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Das IAB ordnet diese Änderung als zentral ein: Es geht nicht mehr um die zweijährige Arbeitslosigkeitsdauer, sondern um die Feststellung eines langandauernden Leistungsbezugs; zudem soll die Förderung für Personen geöffnet werden, die bislang aufgrund der Zugangsvoraussetzungen „durch das Raster“ fielen – nach Einschätzung des Entwurfs insbesondere auch Frauen und Geflüchtete.

2) Praxisnutzen: Verwaltungsvereinfachung, Rechtssicherheit und Zielgruppenpassung

Aus Vollzugssicht ist die Umstellung auf Langzeitleistungsbezug besonders sinnvoll, weil sie die Feststellung der Fördervoraussetzungen deutlich handhabbarer macht. Das IAB weist darauf hin, dass die bisherige Feststellung von Langzeitarbeitslosigkeit verwaltungstechnisch aufwendig ist, weil hierfür die komplexen Regelungen zur Arbeitslosigkeitsdauer (unter Einbeziehung von Unterbrechungen und Anrechnungslogiken) zu berücksichtigen sind; demgegenüber ist ein Langzeitleistungsbezug im SGB II typischerweise einfacher und robuster feststellbar.

Die Bundesagentur für Arbeit bewertet dies ausdrücklich positiv: Die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen (u. a. im Verhältnis zu § 16i) sei fachlich sinnvoll, trage zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung bei und erhöhe die Rechtssicherheit, weil komplizierte und fehleranfällige Berechnungen zum Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit entfallen.

Dem pflichte ich aus der Praxis bei.

3) Sozialpolitischer Mehrwert: Arbeitslosenversicherungsschutz

Eine zweite maßgebliche, auch sozialpolitisch bedeutsame Änderung ist die Einbeziehung der Geförderten in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Das IAB hebt hervor, dass dadurch – bei ausreichend langer Dauer – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der geförderten Beschäftigung entstehen kann.

Dieser Schritt ist geeignet, Beschäftigung im sozialen Arbeitsmarkt stärker als reguläre, abgesicherte Beschäftigung zu verankern. Auch Tacheles begrüßt diese Einbeziehung ausdrücklich und betont den Vorteil, dass nach Ende der Förderung nicht automatisch ein unmittelbarer Rückfall in den Leistungsbezug droht, sondern ein eigenständiger sozialversicherungsrechtlicher Schutz entsteht; ergänzend wird dort angeregt, diesen Schutz perspektivisch auch auf § 16i zu erstrecken.

4) Vollzug, Ressourcen und IT: realistische Vorlaufzeiten sind zentral

Gerade weil § 16e in der Praxis stark standardisiert und IT-gestützt vollzogen wird (Bewilligung, Zahlbarmachung, Vertrags-/Förderlogik, Nachweise), sind die IT-Vorlaufzeiten ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die BA weist darauf hin, dass die Rechtsänderung Anpassungen u. a. in IT-Fachverfahren (z. B. COSACH, BK-Vorlagen, operative Datensätze) erfordert und regt an, das Inkrafttreten so zu wählen, dass eine saubere Umsetzung möglich ist. Diese Perspektive ist – auch mit Blick auf die Optionskommunen und unterschiedliche IT-Landschaften – aus Vollzugssicht ausdrücklich zu unterstreichen: Ohne ausreichende Vorläufe drohen Übergangslösungen, Medienbrüche und zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der die gewünschte Entbürokratisierung in der Praxis konterkariert und nicht leistbar ist.

Wertschätzender Vorschlag zur Nachsteuerung

Die Neufassung des § 16e ist insgesamt ein richtiger und praxisnaher Schritt. Zur Sicherung der Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit regen wir an:

1. Übergangs- und Inkrafttretensregelungen IT-realisch ausrichten, damit Fachverfahren rechtzeitig angepasst werden können (auch bei unterschiedlichen kommunalen IT-Systemen).
2. Den sozialpolitischen Mehrwert des Arbeitslosenversicherungsschutzes in der Begründung klar herausstellen und die Abgrenzung/Anschlussfragen zu § 16i im Blick behalten (mindestens als Prüfauftrag), um Systembrüche zu vermeiden.
3. Verwaltungsvereinfachung konsequent nutzen: Ziel sollte sein, dass die neue Zugangssystematik im Vollzug tatsächlich zu weniger Fehleranfälligkeit und weniger Streit führt (klare Prüfroutinen, einfache Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten und Arbeitgebern).

Zusammenfassung

§ 16e SGB II-E wird aus der Praxis ausdrücklich begrüßt, weil der Zugang zur Förderung erleichtert und zugleich der Vollzug vereinfacht wird: Statt auf Langzeitarbeitslosigkeit wird auf einen Langzeitleistungsbezug (mind. 21 Monate in den letzten 24 Monaten) abgestellt. Das IAB bewertet die Umstellung als verwaltungstechnisch sinnvoll, weil die Feststellung des Leistungsbezugs einfacher ist als die komplexe Ermittlung der Arbeitslosigkeitsdauer.

Zusätzlich wird die Einbeziehung der Geförderten in den Arbeitslosenversicherungsschutz als sozialpolitischer Fortschritt bewertet.

Die BA hebt die Entbürokratisierung und höhere Rechtssicherheit ausdrücklich hervor, weist aber auf zwingende IT-Anpassungen und notwendige Vorlaufzeiten hin. Aus Vollzugssicht ist daher ein IT-realistisches Inkrafttreten zentral, damit die gewünschte Vereinfachung nicht durch Übergangslösungen in zusätzliche Handarbeit kippt.

§ 16h SGB II-E – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II ist aus Sicht der Praxis ein wichtiges und grundsätzlich sehr sinnvolles Instrument, um junge Menschen in besonders komplexen Lebenslagen überhaupt wieder an Beratung, Stabilisierung und Perspektiventwicklung heranzuführen. Der Ansatz ist niedrigschwellig angelegt und erreicht Zielgruppen, die mit den „regelhaften“ Angeboten des Übergangs- und Ausbildungssystems häufig nicht (mehr) erreichbar sind; gerade hier entscheidet oft nicht ein einzelner Eingliederungsschritt, sondern das Wiederherstellen von Kontakt, Vertrauen und Tagesstruktur über die spätere Bildungs- und Integrationschance.

1) Inhalt der Neuregelung und positive Aspekte

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass es bei Zielgruppe und Zuständigkeit im Grundsatz bleibt und § 16h weiterhin als Kann-Leistung ausgestaltet ist; ein individueller Rechtsanspruch entsteht damit weiterhin nicht.

Inhaltlich hervorzuheben ist insbesondere:

- Klarere Fördervoraussetzungen / Fokus auf Erreichbarkeit: In der Begründung wird deutlich herausgestellt, dass entscheidend für § 16h ist, dass die jungen Menschen mit den regelhaften Förderangeboten nicht oder nicht mehr ausreichend erreichbar sind bzw. diese nicht annehmen können; zugleich wird klargestellt, dass allgemeine Arbeitsmarktprobleme keine Förderung tragen, wohl aber typische Handlungsbedarfe wie Belastbarkeit, Arbeits- und Sozialverhalten oder soziale Rahmenbedingungen (familiäre Konflikte, Wohnsituation, Verschuldung).
- Weitung des Blicks von „SGB II-Leistungen“ auf „Sozialleistungen“ insgesamt: Die Zielbestimmung wird über den Rechtskreis SGB II hinaus erweitert (Folgeänderung), weil auch Leistungen außerhalb des SGB II (z. B. Kinderbetreuungskosten, Unterhaltsvorschuss, Familienhilfen) die Rahmenbedingungen verbessern und damit Eingliederung erst ermöglichen können.
- Verwaltungsvereinfachung durch Entschlackung: Der Regierungsentwurf begründet die Änderung ausdrücklich damit, dass durch redaktionelle Bereinigung und Aufhebung von Doppelungen „Unsicherheiten in der Praxis“ vermieden werden sollen; das stärkt das Instrument langfristig.

Aus praktischer Sicht ist diese Zielrichtung ausdrücklich zu unterstützen: Gerade bei § 16h kommt es darauf an, dass Mitarbeitende vor Ort schnell, rechtssicher und handhabbar agieren können – ohne zusätzliche Normkomplexität, die wertvolle Zeit im Kontaktaufbau bindet.

2) Auswirkungen auf die Praxis: Kompetenzanforderung, Netzwerke, Personal

Mit der inhaltlichen Weitung auf „Sozialleistungen insgesamt“ wird zugleich (implizit) die Erwartung gestärkt, dass das mit der Betreuung beauftragte Personal Leistungen und Zugänge im Wohlfahrtsstaat breiter kennt und für die Zielgruppe nutzbar macht; das bewertet auch das IAB grundsätzlich positiv.

Für die Praxis bedeutet das aber auch:

- Mehr Netzwerk- und Schnittstellenarbeit: Erfolgreiche § 16h-Arbeit steht und fällt mit belastbaren lokalen Kooperationen (Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit/Streetwork, Schulen/Berufskollegs, Sucht-/Schuldnerberatung, Wohnhilfen, ggf. Gesundheits-/Therapiestrukturen). Diese Zusammenarbeit ist zeitintensiv, aber zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung.
- Mehr Personal- und Qualifizierungsbedarf: Niedrigschwellige, aufsuchende Ansätze, Stabilisierung und Lotsenfunktionen erfordern in der Regel höhere Betreuungsintensität als Standardberatung. Wenn § 16h gestärkt werden soll, muss der Gesetzgeber die Ressourcenfrage (Personal, Qualifizierung, Zeitbudgets) konsequent mitdenken – andernfalls bleibt die Norm zwar gut gemeint, aber in der Fläche nur begrenzt wirksam.

3) Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand (inkl. IT)

Die beabsichtigte Entschlackung kann im Idealfall administrativ entlasten. Gleichwohl bleibt § 16h ein Feld, in dem Dokumentations- und Abstimmungsaufwände typischerweise hoch sind (Kontaktanbahnung, Einwilligungen, Datenschutz, Kooperationsabstimmungen, Übergaben). Um hier keine neuen „Nebenbürokratie“ entstehen zu lassen, ist wichtig, dass Jobcenter/Träger praxistaugliche Verfahren und IT-gestützte Dokumentationsstandards nutzen können (kurze, klare Verlaufsdokumentation; standardisierte Kooperations-/Übergabeprozesse).

Die Begründung verweist zudem darauf, dass mit den Änderungen auch Erkenntnisse aus Prüfungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen werden; auch das unterstreicht, dass Vollzugsklarheit und saubere Nachvollziehbarkeit zentral sind.

4) Nachsteuerungsvorschläge

Um § 16h nicht nur „klarer“, sondern auch wirksamer und nachhaltiger zu machen, erscheinen folgende Ergänzungen sinnvoll:

1. Eigenes Personal und kommunale Strukturen ausdrücklich zulassen: Der Deutsche Landkreistag regt an, in § 16h ausdrücklich zu ermöglichen, Leistungen auch mit eigenem Personal und im Zusammenwirken mit kommunalen Angeboten (Jugendsozialarbeit, Streetwork) zu erbringen, weil Kommunen dauerhaft vor Ort sind und eingekaufte Maßnahmen häufig nur befristet aufgebaut werden. Dies ist aus meiner Sicht sehr sinnvoll.
2. Zuwendungen als Förderweg ergänzen: Ebenfalls wird empfohlen, die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, in § 16h aufzunehmen, um tragfähige lokale Strukturen nachhaltig zu unterstützen.

- Übergänge systematisch absichern: In der Praxis zeigt sich immer wieder: Wenn sich im Verlauf herausstellt, dass der passende Rechtskreis nicht SGB II ist, braucht es verbindliche Übergabeprozesse („Übergabemanagement“) in lokale Hilfen/Arbeitsförderung/Jugendhilfe, damit Kontakte nicht abbrechen. (Hier kann man in der Begründung/Umsetzungshinweisen nachschärfen, ohne § 16h selbst zu überfrachten.)

Insgesamt stärkt die Neuregelung § 16h dort, wo sie Vollzugsklarheit schafft. Für die tatsächliche Wirkung wird aber entscheidend sein, ob die lokalen, niedrigschwlligen Strukturen (auch personell) so ausgestattet sind, dass Kontaktarbeit und Stabilisierung tatsächlich in der erforderlichen Intensität gelingen können.

Kurzfassung

Die Änderungen an § 16h SGB II sind in ihrer Stoßrichtung zu begrüßen, weil sie Doppelungen abbauen und Vollzugsunsicherheiten reduzieren sollen und damit das Instrument stärken.

Inhaltlich wird die Zielrichtung von der bloßen Inanspruchnahme von SGB-II-Leistungen auf „Sozialleistungen insgesamt“ erweitert, was die Lotsenfunktion für junge Menschen in komplexen Lagen praxisgerecht stärkt.

Zugleich bleibt § 16h eine Kann-Leistung ohne Individualanspruch; Zielgruppe und Zuständigkeit werden nicht grundlegend verändert.

Für den Vollzug bedeutet das weiterhin hohe Anforderungen an Netzwerkarbeit, niedrigschwellige Kontaktarbeit und personelle Ressourcen. Als praxisnahe Nachsteuerung wird angeregt, Leistungen ausdrücklich auch mit eigenem Personal/kommunalen Streetwork-Strukturen zu ermöglichen und zudem Zuwendungen als Förderweg zu eröffnen, um nachhaltige lokale Angebote zu sichern.

§ 22 SGB II-E – Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Zielrichtung der Neuregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich nachvollziehbar: Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen bedarfsgerecht übernommen werden, zugleich besteht ein berechtigtes Interesse der Solidargemeinschaft, dass öffentliche Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden und missbräuchliche Konstellationen (z. B. systematisch überhöhte Mieten) nicht dauerhaft zu Lasten der Allgemeinheit wirken. Gleichzeitig ist Wohnen ein zentraler Stabilitätsfaktor:

Eine gesicherte Unterkunft ist häufig Voraussetzung dafür, dass Leistungsberechtigte überhaupt integrationsfähig werden und an Unterstützung aktiv mitwirken können.

- 1) Kernkritik aus Vollzugssicht: Überkomplexität und fehlende Vollzugstauglichkeit

Trotz dieser nachvollziehbaren Ziele ist die Neuregelung in ihrer konkreten Ausgestaltung aus Vollzugssicht hochgradig überkomplex und in der täglichen Massenverwaltung nur begrenzt handhabbar. Das Problem ist weniger ein einzelner Prüfpunkt, sondern die Summe aus Obergrenzen, Ausnahmen, Rückausnahmen, Verweisen, Sonderkonstellationen und unterschiedlichen Prüfzeitpunkten, die in der Praxis zu erheblichen Rechtsanwendungsrisiken führt. Der Bundesrat beschreibt § 22 bereits heute als zunehmend überkomplex und unübersichtlich und regt aus Gründen praxistauglicher Gesetzgebung eine grundlegende Umstrukturierung an.

Für die Kolleginnen und Kollegen in den Leistungsabteilungen bedeutet diese Entwicklung ganz praktisch:

- steigende Prüf- und Begründungslasten (mit entsprechendem Zeitbedarf je Fall),
- erhöhte Fehleranfälligkeit (mit Widerspruchs- und Klagefolgen),
- erheblicher Kommunikationsaufwand gegenüber Leistungsberechtigten („Warum gilt hier Karenzzeit, dort Obergrenze, hier Ausnahme – und dort wieder nicht?“),
- zusätzlicher Abstimmungsbedarf mit kommunalen Angemessenheitsrichtlinien, Sonderwohnformen, mietrechtlichen Fragestellungen sowie ggf. sozialräumlichen Besonderheiten.

Gerade weil § 22 seit Jahren immer umfangreicher und detailreicher geworden ist, nimmt die Norm inzwischen ein Ausmaß an, das im Vollzug – trotz guter Absichten – faktisch schwer zu leisten ist. Eine weitergehende „Feinsteuerung“ zur Missbrauchsverhinderung kann aus Verwaltungssicht nicht die Antwort sein, wenn die Regelungen dadurch kaum noch lesbar, schwer vermittelbar und nicht IT-tauglich werden.

2) Zusätzlicher Mehraufwand durch Prüfzeitpunkte und Karenzzeitlogik

Aus wissenschaftlicher Perspektive weist das IAB darauf hin, dass die im Entwurf vorgesehene Obergrenze während der Karenzzeit dazu führen kann, dass die Angemessenheit der Unterkunftskosten nicht nur am Ende der Karenzzeit, sondern zusätzlich bereits zu Beginn des Leistungsbezugs geprüft werden muss – faktisch also zwei Prüfungen statt einer. Das IAB erwartet dadurch einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand (in einer IAB-Befragung wurden für die abstrakte Angemessenheitsprüfung in der Leistungsabteilung Größenordnungen von ca. 10 Minuten je Fall genannt).

Auch der Deutsche Landkreistag bewertet die Karenzzeitregelungen in diesem Kontext als äußerst komplex, nicht eindeutig bestimmt und von Ausnahmen/Rückausnahmen geprägt; er sieht die praktische Umsetzbarkeit dadurch erheblich verkompliziert und fordert mindestens eine deutliche Verschlankung bzw. eine auskömmliche Kompensation über Verwaltungskostenmittel.

Dem stimme ich aus meiner Sicht uneingeschränkt zu.

3) „Gut gemeint“ (Missbrauchsbekämpfung) darf nicht in „nicht administrierbar“ kippen

Die Praxis teilt das Ziel, Missbrauch und systematische Ausnutzung zu begrenzen. Der Bundesrat weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Neuregelung neue Auslegungsfragen erzeugt und fordert Klarstellungen zur Rechtssicherheit.

Aus Vollzugssicht ist das entscheidend: Je komplexer das System wird, desto häufiger werden Einzelfälle streitig – und desto weniger erreicht man am Ende die Ziele „schneller Vollzug“, „Rechtssicherheit“ und „Verständlichkeit“. Es entsteht dann das Risiko, dass Verwaltungskapazität vor allem in Prüfung, Kommunikation und Rechtsbehelfsbearbeitung gebunden wird, statt in Integration und Stabilisierung.

4) Flankierung: Mietrechtliche Schutzstrukturen realistisch ermöglichen (Mieterverein/Schutzverein, Prüfinstanz)

Wenn der Gesetzgeber strengere bzw. komplexere KdU-Regelungen vorsieht und zugleich erwartet, dass Mietverhältnisse auf Angemessenheit und Rechtmäßigkeit geprüft und ggf. zivilrechtliche Schritte angestoßen werden, braucht es praxistaugliche Schutz- und Unterstützungsstrukturen. Der Bundesrat hebt hervor, dass Know-how personell gebündelt werden sollte (vergleichbar spezialisierter Stellen), um Mietverträge prüfen zu können, Unsicherheiten bei Prozesskosten zu reduzieren und im Einzelfall die Übernahme von Beiträgen an Mieterorganisationen zu ermöglichen; dadurch würden auch bisherige Streitfragen zur Einordnung solcher Beiträge entbehrlicher.

Diese Linie ist aus Praxissicht sehr unterstützenswert: Sie stärkt den Schutz der Leistungsberechtigten und verhindert zugleich, dass Jobcenter faktisch zu „Mietrechtsprüfstellen“ werden, ohne dafür die Ressourcen, Zuständigkeiten und rechtlichen Instrumente zu haben.

Mietwucher / Vorgehen gegen Vermieter – mit Praxisfolgen

In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit überhöhten Mieten bis hin zu Mietwucher zu adressieren. Soweit der Gesetzgeber – ausdrücklich oder faktisch – erwartet, dass Leistungsberechtigte mietrechtlich gegen Vermieter vorgehen (z. B. durch Rüge, Rückforderung oder zivilrechtliche Schritte), ist dies in der Praxis nur sehr begrenzt realistisch. Gerade in angespannten Wohnungsmärkten sind viele Menschen froh, überhaupt kurzfristig ein Dach über dem Kopf zu haben; die Erwartung, in dieser prekären Situation gegen den Vermieter vorzugehen, birgt erhebliche Risiken (Kündigungsdruck, Schikanen, Verlust der Wohnung, Eskalation) und kann Betroffene davon abhalten, Probleme offen anzusprechen oder überhaupt Wohnraum zu sichern.

Für die Jobcenter-Praxis hätte eine solche Erwartung zudem weitreichende Folgen: Integrations- und Leistungsfachkräfte müssten deutlich intensiver mietrechtlich orientierte Beratung leisten, obwohl die Kernkompetenz der Jobcenter in der existenzsichernden Leistungsgewährung und Integrationsarbeit liegt. Konkret müssten Mitarbeitende regelmäßig

- (1) Sachverhalte zur Miethöhe und zum Zustandekommen des Mietverhältnisses strukturiert erheben,
- (2) die Leistungsberechtigten in verständlicher Form über mögliche rechtliche Schritte und deren Risiken aufklären,
- (3) den Verlauf mietrechtlicher Auseinandersetzungen kommunikativ begleiten (z. B. Fristen, Schriftverkehr, Nachweise),
- (4) die Mitwirkung sowie „Stand der Dinge“ nachhalten und dokumentieren und
- (5) parallel sicherstellen, dass die existenzsichernde Unterkunft nicht gefährdet wird.

In der Praxis würde dies zusätzliche Abstimmungs- und Nachhalteprozesse erzeugen (Rückfragen, Terminschleifen, Dokumentennachforderungen, ggf. Koordination mit Beratungsstellen), die zeit- und personalintensiv sind und zugleich das Konfliktpotenzial im Kontakt mit Leistungsberechtigten erhöhen können – insbesondere, wenn Betroffene die Schritte aus nachvollziehbaren Angst- oder Schutzgründen nicht gehen.

Aus **Vollzugssicht** ist daher entscheidend: Mietwucherbekämpfung darf nicht primär auf den Schultern einzelner Leistungsberechtigter und der Jobcenter-Beratung lasten. Wenn der Gesetzgeber hier stärker gegen missbräuchliche Mietgestaltungen vorgehen will, braucht es praxistaugliche, geschützte und möglichst institutionalisierte Wege – etwa über spezialisierte Stellen/Kooperationen (Mieterberatung, kommunale Stellen, Aufsichts-/Ordnungsstrukturen) und die Möglichkeit, Beratung und Rechtsschutz niedrigschwellig zu finanzieren (z. B. über Mieterorganisationen). So wird wirksamer Schutz ermöglicht, ohne Leistungsberechtigte in eine Gefährdungssituation zu bringen und ohne den Verwaltungsvollzug durch zusätzliche, fachfremde Prüf- und Nachhaltepflichten zu überlasten.

Vorschlag zur **Nachsteuerung**

Um die Ziele (Wirtschaftlichkeit, Missbrauchsbegrenzung, Schutz der Unterkunft) zu erreichen, ohne den Vollzug zu überfordern, rege ich an:

1. Strukturelle Vereinfachung/Neuordnung: Die Empfehlung des Bundesrates, § 22 ff. in einen klar gegliederten Unterabschnitt „Kosten/Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ zu überführen, sollte aufgegriffen werden (lesbar, praxistauglich, IT-fähig).
2. Prüflogik verschlanken: Doppelprüfungen und parallele Prüfzeitachsen vermeiden; eine einheitliche, IT-taugliche Standardlogik ist erforderlich. Andernfalls ist – wie vom IAB beschrieben – mit erheblichem Mehraufwand zu rechnen.
3. Flankierende Schutzinstrumente realistisch normieren: Mietrechtliche Klärung darf nicht faktisch in der Leistungssachbearbeitung „landen“. Sinnvoll sind spezialisierte Prüf-/Beratungsstrukturen und die Möglichkeit, im Einzelfall Beiträge zu Mieterorganisationen/Schutzstrukturen zu übernehmen, wie es der Bundesrat skizziert.
4. Ressourcen und IT-Vorlaufzeiten transparent hinterlegen: Wenn zusätzliche Prüf- und Kommunikationslasten entstehen, müssen diese offen benannt und finanziell/personell hinterlegt werden; andernfalls ist die Norm in der Fläche nicht vollzugstauglich.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Praxis ist die Zielrichtung des § 22 SGB II-E zwar nachvollziehbar – Missbrauch begrenzen, Wohnraum sichern – die konkrete Ausgestaltung droht jedoch im Vollzug zu überfordern: Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Leistungsbereich bedeutet das eine deutlich steigende Fallkomplexität mit mehreren parallel laufenden Prüfachsen (Karenzzeitlogik, Obergrenzen, Ausnahmen/Rückausnahmen, Sonderwohnformen), die im Massenverfahren kaum noch fehlerarm zu leisten ist. Der Bundesrat selbst beschreibt § 22 zutreffend bereits als überkomplex und regt eine strukturelle Neuordnung an.

Nach Einschätzung des IAB kommen zudem zusätzliche Angemessenheitsprüfungen bereits zu Beginn des Leistungsbezugs hinzu (faktisch zwei Prüfungen statt einer) – das bindet Personalzeit, erhöht die Fehleranfälligkeit und treibt Widersprüche und gerichtliche Verfahren.

In der Praxis wird damit nicht nur die Entscheidung schwieriger, sondern auch die Kommunikation gegenüber Leistungsberechtigten: Regelungen werden schwer erklärbar, wirken widersprüchlich und erzeugen mehr Rückfragen, Beschwerden und Konflikte. Der DLT bewertet die Regelungen als äußerst komplex und fordert mindestens eine deutliche Verschlankung bzw. Ressourcenkompensation.

Besonders problematisch wäre es, wenn Leistungsberechtigte faktisch angehalten werden, gegen Mietwucher/überhöhte Mieten gegenüber Vermietern vorzugehen: Das ist in angespannten Wohnungsmärkten oft unrealistisch und würde zusätzlich mietrechtlich geprägte Beratung, Dokumentation und Nachhalten im Jobcenter auslösen. Flankierend braucht es deshalb spezialisierte Prüf- und Schutzstrukturen (u. a. Mieterberatung/Mieterorganisationen), wie es der Bundesrat skizziert, damit Missbrauch wirksam bekämpft wird, ohne Vollzug und Betroffene zu überlasten.

§§ 31 bis 32a SGB II-E – Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen

1) Grundausrichtung und positives Zielbild

Die Neuregelungen zu den §§ 31 bis 32a SGB II-E sind in ihrer Grundausrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu befürworten. Ein handhabbares System aus Pflichten, Mitwirkung und nachvollziehbaren Rechtsfolgen ist notwendig, um Gleichbehandlung, Verbindlichkeit und damit auch das Gerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung zu stärken. Das gilt nicht zuletzt im Interesse der vielen Leistungsberechtigten, die Termine einhalten, Unterlagen beibringen und aktiv an ihrer Integration mitwirken.

Zugleich bleibt festzuhalten: Leistungsminderungen sind kein Selbstzweck, sondern ein Steuerungsinstrument. Ihre Akzeptanz steht und fällt damit, ob sie verständlich, verhältnismäßig, rechtssicher und vor allem vollzugstauglich sind – also in der Breite der Fälle zuverlässig administriert werden können.

2) Systematik der Neuregelung: Vereinheitlichung und klarere Kaskade

Der Gesetzentwurf zielt erkennbar auf eine Vereinheitlichung der Rechtsfolgen und eine stringenter Reaktion bei wiederholter Terminverweigerung. In der Gesetzesbegründung zu § 31a wird ausdrücklich erläutert, dass die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen vereinheitlicht werden sollen und die verfassungsrechtlich geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit (wichtiger Grund, Nachholung, Härtefallprüfung, persönliche Anhörung) fortgelten.

Besonders praxisrelevant ist die neue Kaskade im Bereich der Meldeversäumnisse bis hin zur Nichterreichbarkeit: Das IAB beschreibt nachvollziehbar die abgestufte Logik (erstes Meldeversäumnis ohne Minderung, zweites mit 30 %, drittes mit Entzug der Regelbedarfsleistung und anschließender Nichterreichbarkeitsfiktion nach § 7b Abs. 4 bei weiterem Ausbleiben). Auch die Bundesagentur für Arbeit betont, dass § 7b Abs. 4 als Folgeregelung zu § 32a „im Zusammenhang“ zu lesen ist und die Kaskade als Ultima Ratio gegenüber Terminverweigerern abschließt.

3) Klartext aus der Praxis: Was das im Alltag bedeutet

Aus Sicht des Praktikers ist wichtig, die Sache offen zu benennen: Ohne wirksame und nachvollziehbare Reaktionsmöglichkeiten bei beharrlicher Nichtmitwirkung lässt sich Grundsicherung im Alltag nicht fair steuern. Kolleginnen und Kollegen erleben täglich, dass fehlende Mitwirkung nicht nur „ein Verwaltungsproblem“ ist, sondern dazu führt, dass Beratung ins Leere läuft, Integrationschancen vertan werden und der Kontakt dauerhaft abbricht.

Gleichzeitig gilt genauso klar: Sanktionen sind in der Praxis keine einfache Schaltfläche. Jeder Minderungsfall bedeutet: rechtssichere Feststellung, Anhörung, Prüfung „wichtiger Grund“/Härte, Dokumentation, Fristenmanagement und korrekte Umsetzung in der Leistungsberechnung. Je komplexer die Kaskadenlogik wird, desto mehr steigt der Bedarf an abgestimmten Prozessen zwischen Leistung und Integration – und desto höher ist das Risiko von Fehlern, Konflikten und Rechtsbehelfen, wenn die IT nicht vollständig trägt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitselemente – etwa persönliche Anhörung durch aufsuchende Beratung – arbeitszeitintensiv sowie anspruchsvoll ist und kluge Vorgehensweisen braucht, um Mitarbeitende nicht zu überfordern. Zudem bedarf es hierzu auch geeigneter Schutkonzepte für die Sicherheit der Mitarbeitenden.

4) IT-Administrierbarkeit ist der Schlüssel – sonst kippt der Vollzug in Handarbeit

Wenn der Gesetzgeber mehr Verbindlichkeit will, braucht es durchgängig IT-gestützte Prozesse: automatische Fristen, standardisierte Textbausteine, eindeutige Ereignislogik und sichere Abbildung der Kaskade (inkl. § 7b-Folgen). Andernfalls entsteht Handarbeit (Fristenlisten, manuelle Berechnung, Nachhalten von Kontaktversuchen) – und damit automatisch mehr Fehler, mehr Widersprüche, mehr Gerichtsverfahren und am Ende weniger Zeit für Integration.

Die BA bittet nachvollziehbar im Grundsatz, zwingende IT-Vorlaufzeiten beim Inkrafttreten zu berücksichtigen und weist an anderer Stelle konkret auf Anpassungsbedarfe in ALLEGRO hin und macht deutlich, dass Realisierung und Inkrafttreten zeitlich zusammenpassen müssen. Für Optionskommunen gilt das in besonderem Maße, weil hier unterschiedliche Fachverfahren und Herstellerumsetzungen betroffen sind.

5) Besonders kritischer Vollzugspunkt aus der Praxis: persönliche Anhörung (§ 31a Abs. 2 S. 2) und 1-Euro-Regelung (§ 31a Abs. 4)

a) Persönliche Anhörung bei psychischer Erkrankung / „Anhaltspunkten“: Schutzintention ja – aber so kaum handhabbar

Die Schutzintention ist nachvollziehbar: Der Entwurf will, dass bei -dem Jobcenter bekannten- diagnostizierten psychischen Erkrankungen die Anhörung vor einer Minderung persönlich erfolgt und er weitert dies auf Fälle aus, in denen „Anhaltspunkte“ vorliegen, dass Leistungsbeziehende ein schriftliches Anhörungsverfahren nicht bewältigen können; zudem soll bei Prüfung eines dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung tatsächlich sichergestellt werden, insbesondere auch telefonisch oder aufsuchend.

Praktische Kernprobleme:

- „Wie erfahren wir davon?“ Jobcenter sind keine Diagnosestellen. Häufig liegt keine „diagnostizierte und aktenkundige“ psychische Erkrankung vor – oder sie wird aus unterschiedlichen Gründen nicht offengelegt.
- „Andere Anhaltspunkte“ ist zu weit formuliert und hoch subjektiv. Der Entwurf selbst erläutert, dass damit ausdrücklich auch Umstände gemeint sind, die „(noch) keine diagnostizierte Erkrankung“ ausmachen, aber die Annahme einer Überforderung begründen können.

Für den Vollzug heißt das: Mitarbeitende müssen im Zweifel begründen, warum Anhaltspunkte vorlagen oder nicht – mit hoher Rechtsbehelfsanfälligkeit und uneinheitlicher Praxis. Es droht die Gefahr, dass seine gerichtliche Klärung ausschließlich auf dem Gutachtenweg erfolgen kann.

Zusätzlicher Vollzugseffekt, der in der Praxis sicher eintreten wird: Je unbestimpter der Begriff „andere Anhaltspunkte“ bleibt, desto eher entsteht ein defensiver Vollzug. Kolleginnen und Kollegen werden aus Rechts- und Haftungsgründen häufiger eine persönliche Anhörung ansetzen, auch wenn die Falllage eigentlich eindeutig ist – schlicht um „auf der sicheren Seite“ zu sein. Das führt nicht zu mehr Schutz im Einzelfall, sondern zu einem flächigen Mehraufwand, längeren Verfahrenszeiten und im Ergebnis zu weniger Zeit für Beratung und Integration. Das IAB nimmt diesen Punkt systematisch auf und beschreibt die persönliche Anhörung in diesen Konstellationen ausdrücklich als Bestandteil der Kaskade; es verweist dabei auch auf die Zielsetzung, Kontaktabbrüche zu vermeiden und Ursachen zu klären. In der Praxis ist das inhaltlich richtig – aber nur dann tragfähig, wenn der Gesetzgeber die Norm so fasst, dass sie objektivierbar und standardisierbar wird.

Der DLT hält einen solchen zusätzlichen Schutzmechanismus über ein gesondertes Anhörungsverfahren für nicht erforderlich; er plädiert für ein einheitliches Verfahren und kritisiert die ohnehin komplexe Systematik. Tacheles begrüßt zwar die Anhörung, weist aber darauf hin, dass sie ins Leere laufen könne, solange Härten weiterhin an der sehr hohen Schwelle der „außergewöhnlichen Härte“ gemessen werden.

Praktiker-Vorschlag zur Schärfung (vollzugstauglich und fair):

- „Bekannt“ sollte klar aktenkundig und objektiv gemeint sein (z. B. ärztlich/psychotherapeutisch attestierte oder gerichtliche eingesetzte Betreuung mit einschlägigem Aufgabenkreis).
- „Andere Anhaltspunkte“ sollte entweder gestrichen oder eng legaldefiniert werden (objektiv nachweisbare Kriterien, die dokumentierbar sind).
- Bei drittem Meldeversäumnis sollte klargestellt werden: Es genügt, dass das Jobcenter die persönliche/telefonische/aufsuchende Anhörung nachweisbar ermöglicht und ernsthaft versucht; bei Entziehung darf der Vollzug nicht blockiert werden.

b) Datenschutz & Dokumentation: rechtssicherer Vollzug braucht klare Dokumentationsstandards

Wenn der Gesetzgeber persönliche/telefonische/aufsuchende Anhörungen als verfahrensrelevanten Bestandteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung stärkt, folgt daraus zwingend: Die Jobcenter müssen diesen Prozess verlässlich dokumentieren können – datenschutzkonform, aber vollzugssicher.

In der Praxis heißt das:

standardisierte Dokumentationsfelder, klare Rollen/Berechtigungen und „funktionale“ Dokumentation (keine Diagnose-Details, sondern nur verfahrensrelevante Tatsachen: Angebot/Versuch/Durchführung der Anhörung, wesentliche Gründe, Schlussfolgerung). Datenschutz darf dabei nicht als faktische Dokumentationsbremse wirken, weil sonst genau die Nachvollziehbarkeit fehlt, die der Gesetzgeber hier verlangt.

Für die Praxis ist darüber hinaus entscheidend:

Wenn persönliche Anhörungen, Kontaktversuche und die Bewertung von „Anhaltspunkten“ nicht über einen klaren IT-Workflow mit Pflichtfeldern, Fristenautomatik und standardisierten Dokumentationskategorien abgebildet werden, ist eine einheitliche und rechtssichere Anwendung in der Fläche nicht möglich.

Dann entstehen zwangsläufig Freitextdokumentation, Medienbrüche und uneinheitliche Standards – und damit mehr Fehler, mehr Widersprüche und mehr Belastung.

c) 1-Euro-Regelung (§ 31a Abs. 4): sachlich nachvollziehbar, aber IT und Verständlichkeit müssen sitzen

Der Entwurf sieht vor, dass in Konstellationen, in denen rechnerisch wegen Minderung/Entfall/Entzug kein Anspruch auf Zahlung von Grundsicherungsgeld entsteht, ein Grundsicherungsgeld von 1 Euro bewilligt wird, um Kranken-/Pflegeversicherungsschutz und Beitragszahlung aufrechtzuerhalten und verwaltungsaufwendige Ab-/Anmeldungen sowie Beitragsschulden zu vermeiden. Das IAB stellt diese Logik ebenfalls dar und bewertet sie als Sicherung des KV/PV-Schutzes in Fällen von Entfall/Entzug.

Praktische Risiken:

- **IT-Komplexität:** Das ist keine „Mini-Zahlung“, sondern eine Status-Logik. Sie muss in allen Konstellationen konsistent greifen – insbesondere auch im Zusammenspiel mit § 7b Abs. 4 (Nichterreichbarkeit). Der Entwurf verknüpft diese Konstellationen ausdrücklich, indem bei Nichterreichbarkeit im ersten Monat KV/PV weiter erbracht werden und bei fehlenden KdU durch 1-Euro-Zahlung der Schutz gesichert wird.
- **Bescheidverständlichkeit:** „Leistungsentzug, aber 1 Euro bewilligt“ ist erklärungsbedürftig. Ohne klaren Bescheidtext wird die 1-Euro-Bewilligung erfahrungsgemäß als „Widerspruch im Bescheid“ wahrgenommen – das erzeugt vermeidbare Rückfragen und Rechtsbehelfe und konterkariert die intendierte Verwaltungsvereinfachung.

Praktiker-Vorschlag:

Entweder die 1-Euro-Logik mit verbindlichen IT-Workflows und klaren Bescheidtexten absichern – oder perspektivisch prüfen, ob der KV/PV-Status systematischer im SGB V/SGB XI abbildbar ist. Der Entwurf enthält ohnehin Änderungen im SGB V rund um Begrifflichkeiten/Meldepflichten, was zeigt, dass dieser Rechtskreis mitbetroffen ist.

6) Nachsteuerungsvorschläge

Damit die gewünschte Wirkung (mehr Verbindlichkeit, mehr Akzeptanz, weniger „Terminverweigerung ohne Folgen“) tatsächlich eintritt, ohne den Vollzug zu überfordern, erscheint aus Sicht der Praxis Folgendes zentral:

1. Sanktionssystematik im Gesetzestext weiter vereinfachen und lesbarer machen. Auch der DLT kritisiert die Komplexität und empfiehlt, die Rechtsfolge einfacher und direkter im § 32a zu regeln, statt über eine rechtsystematisch anspruchsvolle Verzahnung bis § 7b.
2. IT-Vorlaufzeiten verbindlich berücksichtigen (BA/Options-IT) und Inkrafttreten so wählen, dass kein flächendeckender „Handbetrieb“ entsteht.
3. Persönliche Anhörung praxistauglich präzisieren: objektivierbare Kriterien statt unbestimmter „Anhaltspunkte“; klare Regel, dass ernsthafte Anhörungsversuche genügen, wenn Betroffene sich entziehen.
4. Dokumentation datenschutzkonform standardisieren: nicht mehr Freitext-Wildwuchs, sondern strukturierte, erforderliche Dokumentation als Teil des rechtssicheren Verwaltungsprozesses.
5. 1-Euro-Regelung IT- und bescheidfest machen (oder systematische Alternative prüfen), damit KV/PV-Schutz gesichert wird, ohne neue Intransparenz zu erzeugen.

Kurzfassung

Die Neuregelungen zu §§ 31–32a SGB II-E sind in der Stoßrichtung aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen, weil sie Verbindlichkeit stärken und damit Akzeptanz und Gerechtigkeitswahrnehmung unterstützen. Zentral ist die neue Kaskade bei wiederholter Terminverweigerung bis hin zur Nichterreichbarkeit nach § 7b Abs. 4, wie sie auch IAB und BA im Zusammenhang darstellen. Im Vollzug entscheidet sich jedoch entscheidendes an der IT-Abbildung und an standardisierten Verfahren; sonst kippt die Umsetzung in Handarbeit, Fehler und Rechtsbehelfe. Ein besonders kritischer Punkt ist § 31a Abs. 2 S. 2: Die persönliche Anhörung ist als Schutzmechanismus richtig, aber der unbestimmte Begriff „andere Anhaltspunkte“ ist zu weit und in der Fläche kaum rechtssicher handhabbar und führt zu defensivem Mehrvollzug. Die 1-Euro-Regelung zur Sicherung des KV/PV-Schutzes ist sachlich nachvollziehbar, muss aber IT- und bescheidtechnisch sauber abgesichert werden, da sie ausdrücklich auch mit § 7b-Konstellationen zusammenhängt. Insgesamt braucht es: weniger Normkomplexität, klare Kriterien, dokumentationssichere Prozesse und realistische IT-Vorlaufzeiten – dann kann das Ziel „wirksam und vollzugstauglich“ erreicht werden.

§ 41a Abs. 3 S. 5 neu SGB II-E – Ausschluss verspäteter Nachweise

Die Neuregelung in § 41a Abs. 3 (neuer Satz) ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen. Sie schafft Rechtsklarheit und stärkt die Mitwirkungspflichten, indem sie einen nachvollziehbaren „Schlusspunkt“ für die Vorlage leistungserheblicher Unterlagen setzt.

In der täglichen Arbeit der Jobcenter ist es ein erheblicher Belastungsfaktor, wenn nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens noch Unterlagen eingehen, die dann zu erneuten Berechnungen, Korrekturen, Rückforderungen oder Nachzahlungen führen – häufig über mehrere Bewilligungsabschnitte hinweg. Der Regierungsentwurf benennt diese Zielrichtung ausdrücklich:

Die Verwaltung soll von Nachberechnungen nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens entlastet werden; zugleich wird die Präklusionswirkung im Sinne der ursprünglichen gesetzgeberischen Intention nun klarstellend geregelt

Praxisnutzen (Vollzug, Verständlichkeit, Gerichte)

Aus Vollzugssicht bringt die Regelung drei unmittelbare Vorteile:

1. Verfahrensökonomie und Ressourcenentlastung: Weniger „Endlosschleifen“ durch nachgeschobene Unterlagen im Klageverfahren.
2. Rechtsklarheit und Standardisierung: Klare Erwartung an Leistungsberechtigte, bis wann Nachweise vorzulegen sind; klare Bearbeitungsgrenze für die Verwaltung.
3. Entlastung der Gerichte: Auch die BA teilt ausdrücklich die Einschätzung, dass eine wirksame Präklusion Verwaltung und Gerichte entlastet.

Praktische **Herausforderungen** / faire Ausgestaltung

Damit die Regelung in der Praxis gerecht und akzeptiert ist, muss sie so ausgestaltet werden, dass Leistungsberechtigte die Ausschlusswirkung verlässlich verstehen und tatsächlich eine faire Möglichkeit zur Mitwirkung hatten. In der Praxis betrifft § 41a häufig Menschen mit instabilen Lebenslagen (Wohnungslosigkeit, psychische Belastungen, Sprachbarrieren, fehlende Postzustellung). Gerade dort ist eine klare, aber auch nachvollziehbare Kommunikation entscheidend: Fristsetzung, Rechtsfolgenbelehrung, Hinweis auf den „letzten Zeitpunkt“ müssen verständlich und standardisiert erfolgen.

Hinweis aus den Stellungnahmen – und konkreter **Nachsteuerungsvorschlag**

- Die BA begrüßt die Neuregelung, weist aber darauf hin, dass Wortlaut und Begründung nicht vollständig deckungsgleich seien und empfiehlt eine Angleichung zur Risikovermeidung; konkret wird angeregt, eindeutig mit „ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“ zu arbeiten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Außerdem nennt die BA IT-Anpassungsbedarfe (u. a. Schriftstücke in ALLEGRO) und hält eine Umsetzung frühestens ab Juli 2026 für möglich; sie regt deshalb ein Inkrafttreten zum 01.08.2026 an.

Vorschlag:

Ich empfehle, die Formulierung im Gesetzestext eindeutig und missverständnisfrei zu fassen:

- Präzisierung des Zeitpunkts („ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“)

Damit bleibt die intendierte Entlastung erhalten, ohne unnötige Auslegungsstreitigkeiten zu provozieren

Kurzfassung

Die Präklusionsregelung in § 41a Abs. 3 (neuer Satz) ist aus Sicht der Praxis sinnvoll und wird begrüßt, weil sie Rechtsklarheit schafft und die Mitwirkungspflichten stärkt.

Sie beendet belastende Nachberechnungen nach Abschluss des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens und entlastet damit Jobcenter und Gerichte; diese Entlastungswirkung wird auch von der BA ausdrücklich geteilt

Für Akzeptanz und Rechtssicherheit ist entscheidend, dass Fristen und Rechtsfolgen verständlich kommuniziert und standardisiert dokumentiert werden. Die BA empfiehlt eine sprachliche Präzisierung („ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“), um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Dem stimme ich zu.

Zudem sind IT-Vorlaufzeiten zu berücksichtigen (ALLEGRO/Options-IT), damit die Regelung nicht in Handarbeit umgesetzt werden muss.

§ 43 SGB II-E – Aufrechnung

Die Neuregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich zu begrüßen, weil sie einen häufigen Vollzugsstreitpunkt klarzieht: Eine Aufrechnung soll ausdrücklich nur erfolgen dürfen, wenn ein bestandskräftiger Erstattungs- oder Ersatzanspruchsbescheid vorliegt.

Das schafft Rechtsklarheit und schützt Leistungsberechtigte vor vorschnellen Verrechnungen, die später im Widerspruchs- oder Klageverfahren wieder korrigiert werden müssten. Auch Tacheles bewertet diese Klarstellung ausdrücklich positiv und weist darauf hin, dass das Bestandskraft-Erfordernis in der Verwaltungspraxis bislang nicht immer sauber beachtet worden sei.

Kritischer – aber in der Zielrichtung nachvollziehbar – ist der zweite Baustein: Der Entwurf will in Konstellationen, in denen wegen kleiner individueller Rückforderungen häufig keine Anhörung erforderlich ist (Verweis auf § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X), die Jobcenter zur Aufrechnung verpflichten – und zwar bis zur maßgeblichen Höchstgrenze nach § 43 Abs. 2 SGB II, ggf. über mehrere Monate verteilt.

Aus Praktikersicht kann das Verwaltungsaufwand reduzieren, weil gerade die horizontale Verteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu vielen kleinen Einzelrückforderungen führt.

Nachsteuerungsbedarf sehe ich jedoch bei der Normklarheit: In den Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass der Wortlaut („Jobcenter können aufrechnen“ vs. „rechnen auf“) missverständlich wirken kann; das sollte der Gesetzgeber eindeutig auflösen, damit es im Vollzug nicht zu Auslegungsstreit und uneinheitlicher Anwendung kommt.

Zudem ist – gerade mit Blick auf Optionskommunen – die IT-Umsetzung zwingend mitzudenken (Automatisierung, Fristen, Höchstgrenzenlogik), da die BA selbst auf notwendigen IT-Anpassungsbedarf hinweist; andernfalls droht Handarbeit und Fehleranfälligkeit.

Kurzfassung

Die Klarstellung, dass Aufrechnung nur bei bestandskräftigen Erstattungs-/Ersatzansprüchen zulässig ist, ist aus Sicht der Praxis ein richtiger Schritt zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die geplante verpflichtende Aufrechnung in bestimmten Bagatelfällen kann Verwaltungsaufwand reduzieren, weil viele kleinste Rückforderungen im Kontext der Bedarfsgemeinschaft entstehen und sonst unverhältnismäßige Bearbeitungs- und Anhörungsprozesse auslösen würden.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber die Formulierungen so schärfen, dass eindeutig ist, wann aufgerechnet werden „kann“ und wann zwingend aufzurechnen „ist“, um Vollzugs- und Rechtsbehelfsrisiken zu vermeiden.

Außerdem ist die Regelung nur dann wirklich „verwaltungsvereinfachend“, wenn die IT sie vollständig und medienbruchfrei abbildet; ansonsten verlagert sich der Aufwand in manuelle Nacharbeit.

§ 44f Abs. 6 SGB II-E – Bewirtschaftung von Bundesmitteln / Passiv-Aktiv-Transfer (PAT)

Die Neuregelung des § 44f Abs. 6 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein sehr wichtiger und ausdrücklich zu begrüßender Schritt. Der Gesetzgeber schafft damit endlich eine klare, verlässliche gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von vier zentralen Eingliederungsinstrumenten über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT).

Das ist nicht nur fachlich konsequent („Arbeit fördern statt Passivleistungen zahlen“), sondern gibt den Jobcentern Planungs- und Handlungssicherheit und stärkt die Beschäftigungsförderung – ein Punkt, den sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch der Deutsche Landkreistag in ihren Stellungnahmen ausdrücklich unterstützen.

Aus der Praxis ist lobend hervorzuheben: Hier wird ein praxiserprobter Ansatz konsequent weiterentwickelt und gesetzlich sauber „auf stabile Füße“ gestellt.

Positiv ist zudem, dass der Entwurf den PAT verwaltungsärmer ausrichten will und u.a. mit der pauschalen 50%-Logik gegenüber dem bisherigen Verfahren vereinfachen möchte.

Die BA hebt ebenfalls hervor, dass der administrative Aufwand nicht ausufern dürfe und begrüßt ausdrücklich, dass er durch die vereinfachte pauschale Berechnung reduziert werden soll

Auch das IAB ordnet die Reform grundsätzlich als Erweiterung von Finanzierungsspielräumen ein und betont die Vereinfachung gegenüber bisherigen Pauschalen (nur noch eine statt mehrerer Pauschalen).

Praktischer Hinweis: Vollzug und IT entscheiden über den Erfolg

So erfreulich die Zielrichtung ist: Die Umsetzung steht und fällt mit der IT-Abbildung – und zwar nicht nur in den gemeinsamen Einrichtungen, sondern ausdrücklich auch in den Optionskommunen mit ihren unterschiedlichen Fachverfahren.

Der Regierungsentwurf selbst weist darauf hin, dass für die Umsetzung der PAT-Regelung einmalige IT-Anpassungen anfallen und beziffert diese (neben laufenden Personal-/Sachaufwänden) ausdrücklich.

Gleichzeitig ist aus Sicht der Praxis zu berücksichtigen, dass sich die PAT-Ausweitung nicht nur „fachlich“, sondern auch buchungs- und abrechnungstechnisch niederschlägt. Der Deutsche Landkreistag macht sehr konkret darauf aufmerksam, dass insbesondere beim Eingliederungszuschuss (EGZ) die monatliche Auszahlung bei 50%-Logik zu einer Verdopplung der bisherigen Buchungsvorgänge führen kann – mit erhöhter Bearbeitungszeit und Fehleranfälligkeit.

Damit wird deutlich: Selbst eine gut gemeinte Erweiterung kann im Massenvollzug nur dann „wirksam“ werden, wenn die IT-Verfahren die Buchungslogik automatisiert, plausibilisiert und fehlerarm unterstützen.

Inkrafttreten / Übergang aus der Praxisperspektive

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber bei § 44f Abs. 6 SGB II-E zwingend realistische IT-Vorlaufzeiten und Übergänge mitdenken. Wenn die gesetzlichen Änderungen formal in Kraft treten, die buchungstechnische Umsetzung in den Fachverfahren jedoch erst zeitversetzt möglich ist, entsteht in der Praxis ein Risiko von umfangreichen Nacharbeiten, die Personal binden und die Nutzung des PAT im Einführungsjahr faktisch bremsen. Aus Vollzugssicht spricht daher viel dafür, entweder

- das Inkrafttreten so zu terminieren, dass eine IT-Realisierung vor Start realistisch ist, oder
- zumindest eine klar geregelte Übergangsphase vorzusehen, die rechtssichere Zwischenlösungen ermöglicht, ohne dass Jobcenter in „Handarbeit“ gedrängt werden.

Ergänzend kann man aus praktischer Sicht erwarten, dass die PAT-Nutzung im Einführungsjahr trotz gesetzlicher Öffnung zunächst geringer ausfallen wird, wenn Fachverfahren (BA wie auch Options-IT) nicht rechtzeitig buchungsfähig sind bzw. der administrative Aufwand vorübergehend steigt.

Kurzfassung

Der neue § 44f Abs. 6 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ausdrücklich zu begrüßen: Der PAT wird erstmals gesetzlich verankert, auf vier Instrumente erweitert und schafft mit 50 %-Finanzierung sowie einer Obergrenze von 700 Mio. € eine verlässliche Grundlage; die Nutzung bleibt freiwillig.

BA und DLT unterstützen zutreffend die Stoßrichtung ausdrücklich und betonen die stärkere Planungs- und Steuerungsmöglichkeit der Jobcenter.

Entscheidend ist allerdings die IT-Abbildung: Der Entwurf selbst weist auf erforderliche IT-Anpassungen hin.

Zudem warne ich vor zusätzlichem Buchungsaufwand (z. B. EGZ mit verdoppelten Buchungsvorgängen) und damit Fehleranfälligkeit, wenn die Verfahren nicht sauber automatisieren.

Deshalb sollte das Inkrafttreten bzw. eine Übergangsregelung so gestaltet werden, dass Jobcenter und Optionskommunen nicht in nachträgliche Massen-Nacharbeiten geraten, sondern PAT von Beginn an praxistauglich nutzen können.

§ 50b SGB II-E – zentral verwaltete IT-Verfahren

Die Einführung des neuen § 50b SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein wichtiger und richtiger Schritt. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber das Ziel einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren normiert und damit anerkennt, was im Jobcenter-Alltag seit Jahren spürbar ist: Wir stehen vor wachsenden Fallzahlen- und Komplexitätsanforderungen bei zugleich spürbaren Personalengpässen. Wenn der Gesetzgeber verlässlich leistungsfähige Verwaltung will, braucht es eine Verwaltung, die Routinevorgänge stärker automatisiert und Mitarbeitende von Regelarbeit entlastet – damit mehr Zeit für Beratung, Fallsteuerung und Integrationsarbeit bleibt.

Gleichzeitig gilt aus Sicht des Vollzugs: Digitalisierung ist keine reine IT-Aufgabe – sie ist zunächst eine Prozess- und Rechtsaufgabe. Ende-zu-Ende-Digitalisierung funktioniert nur dort, wo Verfahren standardisierbar, regelbasiert und rechtlich klar sind. Genau hier liegt der praktische Kern: Wenn wir End-to-End als Ziel ernst nehmen, müssen Gesetze künftig bereits bei der Novellierung so gestaltet werden, dass sie digitalisierbar und automatisierbar sind. Die Bundesagentur für Arbeit formuliert das sehr treffend: Um Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung zu unterstützen, sollte bereits bei Gesetzesnovellen auf anschlussfähige Automatisierungs- und Digitalisierungsansätze geachtet und bestehende Hürden ausgeräumt werden.

Diese Logik entspricht auch den Grundgedanken der Sozialstaatskommission: Vereinfachung und praxistaugliche Prozesse sind die Voraussetzung, damit Digitalisierung überhaupt echte Entlastung erzeugen kann (und nicht nur „digitalisierte Komplexität“).

Auswirkungen für die Praxis (Jobcenter-Alltag)

Für die Kolleginnen und Kollegen bedeutet § 50b perspektivisch eine echte Chance – aber nur, wenn die Umsetzung konsequent gelingt:

- Entlastung durch Automatisierung regelhafter Routinen: z. B. standardisierte Datenübernahmen, Fristenläufe, Plausibilitätsprüfungen, Bescheidlogik, Dokumentation von Standardereignissen. Der Gesetzentwurf nennt die Automatisierung regelhafter Routinetätigkeiten ausdrücklich als Entlastungshebel
- Stabilere Umsetzung kurzfristiger Gesetzesänderungen: § 50b zielt auch darauf, IT-Infrastrukturen zu entwickeln, die zügige Anpassungen an neue gesetzliche Vorgaben ermöglichen – das ist aus Vollzugssicht ein echter Mehrwert, wenn realistisch geplant wird.
- Bessere Nutzerorientierung: Nutzerzentrierung ist ein wichtiger kultureller Schritt – allerdings ohne neue Nachweispflichten/„Checklistenbürokratie“. Auch hier mahnt die BA an, dass aus dem Gesetz keine zwingenden Nachweispflichten zur Nutzereinbindung entstehen sollten.

Kritische Vollzugspunkte / Nachsteuerungsbedarf

1. Zielbild vs. Umsetzungslogik – „wie hilft die Norm konkret?“

Die BA begrüßt § 50b grundsätzlich, merkt aber an, dass bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung nicht klar sei, wie die Norm das Ziel konkret unterstützen soll.

Aus Praxissicht ist das ein berechtigter Punkt: Es braucht flankierend klare Governance, Finanzierung und Umsetzungsmechanismen, sonst bleibt es ein „schönes Ziel“ ohne Durchschlagskraft.

2. Optionskommunen: gleicher Auftrag – aber ohne klare Kostenerstattung droht Schieflage

Der Deutsche Landkreistag weist darauf hin, dass § 50b sich nur auf die BA und deren zentrale Verfahren bezieht, Optionskommunen aber denselben gesetzlichen Pflichten und Qualitätsanforderungen unterliegen und zusätzliche Schnittstellen-/Fachverfahrenskosten tragen müssen. Er fordert deshalb eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für die Digitalisierung der kommunalen Jobcenter über die Verwaltungskosten

Das sollte aus Praktikersicht ernst genommen werden, weil sonst ein strukturelles Risiko entsteht: digitale Standards werden gesetzt, die Lasten liegen aber bei unterschiedlichen Trägern.

3. Digitalisierung braucht Mindestvoraussetzungen: E-Akte, medienbruchfreie Kommunikation, Standardprozesse

Auch Tacheles begrüßt die Zielrichtung, fordert aber u. a. eine Ausweitung/Anwendbarkeit auf kommunale Jobcenter und weist darauf hin, dass ohne verbindliche digitale Aktenführung und niedrigschwellige Kommunikation Digitalisierung in der Fläche nicht trägt.

Unabhängig von der Bewertung im Detail zeigt das einen Praxisbefund: End-to-End funktioniert nur, wenn es keine Papier-/Medienbrüche gibt.

Wertschätzender **Vorschlag** an den Gesetzgeber

- § 50b ist ein starkes Signal – aber er braucht „digitalisierungsfähige Gesetzgebung“ als Leitlinie. Ich rege an, bei künftigen Gesetzesänderungen systematisch zu prüfen und zu dokumentieren, ob Normen standardisierbar, automatisierbar und IT-seitig fristgerecht umsetzbar sind (inkl. realistischer Vorlaufzeiten).
- Optionskommunen mitdenken: Wenn zentral verwaltete Verfahren Standards setzen, sollte die Kosten- und Umsetzungslogik für kommunale Jobcenter transparent und fair geregelt werden (Kostenerstattung/Verwaltungskosten), wie es der DLT fordert
- Keine neue Bürokratie durch „Nutzerzentrierungs-Nachweise“: Nutzerorientierung ja, aber ohne zusätzliche Dokumentationspflichten, die am Ende wieder Personal binden

Kurzfassung

§ 50b SGB II-E ist aus Sicht der Praxis ein wichtiger Schritt, weil das Ziel der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung ausdrücklich normiert wird und damit die Entlastung von Beschäftigten durch Automatisierung regelhafter Routinen adressiert wird

Damit Digitalisierung tatsächlich wirkt, müssen jedoch die rechtlichen Grundlagen und Prozesse vorab vereinfacht und standardisierbar gestaltet werden; die BA fordert hierzu ausdrücklich, bereits bei Gesetzesnovellen Automatisierbarkeit mitzudenken und Hürden auszuräumen

Kritisch ist, dass die BA zugleich bemängelt, es sei unklar, wie die Norm das Ziel praktisch unterstützen soll.

Zudem müssen die Optionskommunen fair einbezogen werden; der DLT fordert hierfür eine klare Kostenerstattungspflicht des Bundes für digitalisierungsbedingte Mehraufwände.

Insgesamt gilt: § 50b ist ein starkes Zielbild – der Erfolg entscheidet sich an Umsetzungs-Governance, Finanzierung und digitalisierungsfähiger Gesetzgebung.

§ 60 SGB II neu – Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter (Abs. 6–8)

Die Neuregelung des § 60 SGB II (Absätze 6 bis 8) ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich ausdrücklich zu begrüßen. Sie schafft eine klarere und belastbare Rechtsgrundlage, um bei Dritten – insbesondere Vermietern – die für die Leistungsgewährung erforderlichen Informationen rechtssicher zu erheben. Der Gesetzentwurf stellt dabei zutreffend heraus, dass Jobcenter bei der Prüfung der Unterkunftsbedarfe regelmäßig auf Informationen zum Mietverhältnis angewiesen sind und hierfür zugleich ein tragfähiger datenschutzrechtlicher Befugnisrahmen erforderlich ist.

Gerade vor dem Hintergrund missbräuchlicher Konstellationen im Bereich Unterkunftskosten (z. B. unklare Nutzungsverhältnisse, Scheinmietverhältnisse, auffällige Abrechnungsmodalitäten) stärkt § 60 Abs. 6 SGB II-E die Prüf- und Aufklärungsmöglichkeiten und dient damit dem legitimen Ziel der rechtmäßigen Leistungsgewährung im Interesse der Solidargemeinschaft, ohne den Grundsatz der Hilfeleistungsförderung für tatsächlich Bedürftige in Frage zu stellen. Die BA bewertet die bisherige reine Auskunftspflicht ebenfalls als unzureichend und begrüßt die Erweiterung – gerade auch im Hinblick auf Rechtssicherheit und Missbrauchsvermeidung.

Besonders praxisrelevant ist die Klarstellung, dass nicht nur Auskünfte, sondern bei unzureichender Sachverhaltsaufklärung auch die Benennung und Vorlage von Beweismitteln verlangt werden kann (§ 60 Abs. 7 SGB II-E). Damit wird – wie die Gesetzesbegründung betont – eine bisherige Lücke geschlossen, weil Jobcenter sich gegenüber Dritten bislang im Wesentlichen nicht auf eine SGB-II-spezifische Nachweispflicht stützen konnten.

Ebenso ist § 60 Abs. 8 SGB II-E (Vordrucknutzung) aus Vollzugssicht sinnvoll, weil Standardisierung Verwaltungsabläufe stabilisiert, Fehler reduziert und perspektivisch Digitalisierung/automatisierte Verarbeitung erleichtert.

Praktische Herausforderungen und Vollzugsfolgen

So richtig die Stoßrichtung ist: Die Neuregelung wird den Jobcentern im Vollzug spürbar zusätzlichen Arbeitsaufwand und neue Verantwortungslagen bringen. Denn mit mehr rechtlichen Befugnissen steigt auch die Erwartung, diese Befugnisse systematisch, verhältnismäßig und dokumentationssicher anzuwenden.

1. „Erforderlichkeit“ als Massenthema

Die Norm knüpft ausdrücklich an die „Erforderlichkeit“ zur Aufgabenerfüllung an. In der Praxis bedeutet das: Die Sachbearbeitung muss im Einzelfall begründen, wann eine Drittauskunft (und ggf. Nachweisanforderung) wirklich erforderlich ist – und wann nicht. Das ist fachlich richtig, aber im Massengeschäft anspruchsvoll: Es braucht klare fachliche Leitplanken (Checklogiken, Fallgruppen, Standardtexte), sonst drohen heterogene Entscheidungen, Widersprüche und ein erheblicher Schulungs- und Qualitätssicherungsbedarf.

2. Personeller Mehraufwand – gerade im Leistungsbereich

Die Neuregelung greift typischerweise in der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung (KdU-Prüfung, Nebenkosten, Kautions/Abrechnung etc.) und erzeugt dort zusätzliche Prozessschritte: Anfrage erstellen, Fristen steuern, Unterlagen nachhalten, Erinnerung/Erzwingung, Auswertung, Rückfragen, Dokumentation, ggf. OWI-Verfolgung über § 63. Die Begründung zeigt bereits, dass hier „zahlreiche Verwaltungsabläufe“ berührt werden und eine belastbare Rechtsgrundlage gerade zur Vereinfachung beitragen soll – in der Realität wird der Effekt aber nur eintreten, wenn die Verfahren IT-seitig konsequent unterstützt werden (Vorlagen, automatisierte Wiedervorlagen, strukturierte Datenerfassung statt PDF-Ablage).

3. Kommunikation und Beziehungsdynamik mit Vermietern

Mit § 60 Abs. 6–8 wird der Kontakt Jobcenter–Vermieter häufiger, formeller und konfliktanfälliger. Das ist nicht „schlecht“, aber es ist eine neue Praxisrealität:

- Mitarbeitende müssen Anfragen so formulieren, dass sie datenschutzsensibel, aber zugleich bestimmt und rechtlich tragfähig sind (insbesondere, wenn Leistungsberechtigte ihre Mitwirkung nicht vollständig leisten).
- Es entstehen zusätzliche Rückfragen („Warum fragt das Jobcenter?“, „Darf ich das überhaupt herausgeben?“, „Was passiert bei Nichtabgabe?“).
- Gleichzeitig ist die Begründungslinie des Gesetzentwurfs wichtig: Drittauskunft soll gerade kein Automatismus sein; Leistungsberechtigte können durch ordnungsgemäße Mitwirkung Vermieteranfragen vermeiden.

In der Praxis muss das kommunikativ sauber umgesetzt werden, damit Vertrauen nicht unnötig beschädigt wird und damit Wohnraumzugänge nicht erschwert werden.

Konkreter Nachsteuerungsvorschlag

Aus praktischer Sicht empfehle ich, § 60 Abs. 6–8 nicht in der Zielrichtung, wohl aber in der Umsetzungsflankierung zu schärfen:

- (1) Standardisierte Fallgruppen und Verfahrensregeln in den Materialien/Fachhinweisen (z. B. „Anfrage an Vermieter nur, wenn...“; „Nachweise nur, wenn Auskunft nicht ausreicht...“), um Erforderlichkeit im Massenverfahren handhabbar zu machen.

- (2) IT-Pflichtenheft mit Vorlaufzeiten: Wenn § 60 in Kraft tritt, müssen zwingend digitale Standards (Vorlagen/Vordrucke, strukturierte Datenfelder, Fristensteuerung, Dokumentationsbausteine) rechtzeitig bereitstehen – sonst wird die Norm in der Praxis zur „Handarbeit“ und bindet Personal, statt Missbrauch effizient zu bekämpfen.
- (3) Datenschutz und Dokumentation: Es sollte klar herausgestellt werden, dass die Erhebung/Verarbeitung dieser Daten zweckgebunden zulässig ist und eine prüfsichere Dokumentation ermöglicht (inkl. Aufbewahrung/Protokollierung), damit Mitarbeitende rechtssicher arbeiten können. Die Begründung weist auf die Notwendigkeit einer klaren gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gerade wegen Datenschutzanforderungen hin.

Kurzfassung

§ 60 Abs. 6–8 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen, weil Jobcenter künftig von Dritten – insbesondere Vermietern – rechtssicher Auskünfte erhalten und bei Bedarf auch Nachweise anfordern können.

Das stärkt die rechtmäßige Leistungsgewährung und hilft, missbräuchliche Konstellationen im Unterkunftsbereich besser aufzuklären; die BA unterstützt die Stoßrichtung ausdrücklich.

Im Vollzug bedeutet es aber zusätzliche Arbeit: Anfragen, Fristen, Auswertung, Dokumentation – vor allem in der leistungsrechtlichen Sachbearbeitung. Entscheidend ist deshalb eine konsequente IT-Unterstützung (Vordrucke, Fristenlauf, strukturierte Datenerfassung), sonst droht Mehrarbeit statt Effizienzgewinn. Die zentrale Herausforderung wird die „Erforderlichkeits“-Prüfung im Massengeschäft; hierfür braucht es klare Standards, damit Entscheidungen einheitlich und rechtssicher bleiben. Datenschutzrechtlich muss die Erhebung/Verarbeitung transparent und dokumentationsfähig geregelt sein, damit Mitarbeitende sicher handeln können.

§ 62a SGB II-E – Haftung des Arbeitgebers

Die Einführung des neuen § 62a SGB II-E ist aus Sicht der Praxis im Grundsatz zu befürworten. Die Norm setzt ein klares Signal: Schwarzarbeit, Nichtmeldung und Scheinbeschäftigung haben nicht nur straf- und ordnungsrechtliche, sondern auch sozialrechtliche Konsequenzen. Der Gesetzgeber verfolgt ausdrücklich das Ziel, die „gesellschaftsschädigende Wirkung von Schwarzarbeit und Sozialeistungsmisbrauch“ zu bekämpfen und die Prüfbarkeit von Erwerbseinkommen sicherzustellen, die bei ordnungsgemäßer Meldung spätestens über den Datenabgleich sichtbar geworden wäre.

Aus Perspektive der Solidargemeinschaft ist diese Stoßrichtung richtig: Wer durch Nichtmeldung/ Scheinmeldung die rechtmäßige Leistungsgewährung unterläuft, soll nicht folgenlos bleiben.

Kernmechanik der Norm

§ 62a SGB II-E ist als Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber ausgestaltet, der per Verwaltungsakt festzusetzen ist.

Der Anspruch umfasst nach dem Entwurf nicht nur Leistungen an die leistungsberechtigte Person, sondern auch an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft; zudem sind Sachleistungen in Geld zu ersetzen und Beiträge zur Sozialversicherung werden erfasst.

Besonders weitreichend ist, dass es nach der Begründung nicht darauf ankommen soll, ob der Arbeitgeber Kenntnis vom Leistungsbezug hatte.

Praktische Hauptfrage: „Aufteilung“ zwischen Leistungsberechtigtem und Arbeitgeber

Dieser Punkt ist absolut zentral – und er ist tatsächlich nicht „ausbuchstabiert“, sondern folgt der Systematik der Gesamtschuld:

- Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass Leistungsempfänger (§ 50 SGB X) und Arbeitgeber (§ 62a Abs. 1) „als Gesamtschuldner“ haften.
- Praktisch bedeutet das: Das Jobcenter kann den Anspruch gegen einen oder beide geltend machen; rechtlich ist es möglich, den vollen Betrag bei einem Gesamtschuldner beizutreiben (bis zur vollständigen Befriedigung).
- Die „Aufteilung“ erfolgt dann im Regelfall nicht durch das Jobcenter, sondern ggf. im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Leistungsberechtigtem (Ausgleich unter Gesamtschuldndern).

Genau hier liegt aus Vollzugssicht ein Risiko, das auch in anderen Stellungnahmen kritisch gesehen wird: Wenn das Außenverhältnis sauber ist, aber das Innenverhältnis ungeregelt bleibt, entstehen Akzeptanz- und Rechtsstreitigkeiten. Ich weise darauf hin, dass die Gesamtschuldnernschaft im Ergebnis dazu führen könnte, dass der Leistungsberechtigte Vorteile behält, wenn der Arbeitgeber zahlt, und empfehle eine gesetzliche Korrektur (Stichwort Vorteilsausgleich).

Praktischer **Nachsteuerungsvorschlag** (konkret, gesetzgeberisch greifbar): Um Streit über „wer bleibt am Ende belastet?“ zu vermeiden und die Norm vollzugstauglich zu machen, sollte der Gesetzgeber eine Klarstellung aufnehmen, etwa in § 62a Abs. 2 oder in einer ergänzenden Regelung:

„Zahlungen eines Gesamtschuldners wirken erfüllend auch für den anderen Gesamtschuldner; weitergehende Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis bleiben unberührt.“

Damit wäre für die Verwaltung eindeutig: Keine Doppelrealisierung, keine „Doppelbegünstigung“, klare Bescheidlogik. Und für die Betroffenen (Arbeitgeber wie Leistungsberechtigte) wäre transparent: Das Jobcenter verlangt nur einmal – die Ausgleichsfrage ist getrennt.

Unbillige Härte: Vollzugsthema mit hohem Konfliktpotenzial

Der Entwurf enthält eine Härteklausel: Von der Inanspruchnahme des Arbeitgebers „kann bei unbilliger Härte abgesehen werden“.

In der Begründung wird das sehr weit beschrieben (umfassende Wertung; beachtlicher Irrtum; in Ausnahmefällen Existenzgefährdung).

Aus Praxissicht ist das ambivalent:

- Positiv: Ein eng begrenztes Korrektiv für echte Ausnahmefälle kann Akzeptanz erhöhen.

- Negativ: Es entsteht ein zusätzlicher Prüf- und Begründungsaufwand (inkl. gerichtlicher Angriffsflächen). Ich rege deshalb wie die BA an, den Absatz zur unbilligen Härte ersatzlos zu streichen, weil der Leistungsempfänger nach § 50 SGB X eine solche Härte ebenfalls nicht geltend machen könnte und die Prüfung Verfahren verzögern würde.

Der Deutsche Landkreistag fordert in diesem Zusammenhang, dass Voraussetzungen der Inanspruchnahme, Beweislastverteilung und Kriterien unbilliger Härten hinreichend klar geregelt werden, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden und dass Jobcenter effiziente Schnittstellen/Informationen (z. B. zur Finanzkontrolle Schwarzarbeit) erhalten müssen.

Was bedeutet § 62a für Mitarbeitende und Jobcenter?

So sehr der Ansatz richtig ist: § 62a verlagert Missbrauchsbekämpfung in einen rechtlich und tatsächlich anspruchsvollen Vollzugsbereich, der in der Praxis erhebliche Zusatzlasten erzeugen kann:

1. Ermittlungs- und Beweisarbeit im Massenvollzug

Ob Nichtmeldung, unvollständige Meldung oder Scheinmeldung vorliegt, ist häufig nicht „auf Aktenlage“ erkennbar. Es braucht strukturierte Fallaufklärung, Dokumentation und teils Abgleich mit externen Stellen. Das ist fachlich richtig – aber es bindet Personal, vor allem im Leistungsbereich und im Forderungsmanagement.

2. Neue Konfliktlage mit Arbeitgebern

Jobcenter werden häufiger in Konstellationen geraten, in denen Arbeitgeber ggf. unter anwaltlicher Vertretung aktiv gegen Bescheide vorgehen. Das erhöht die Anforderungen an Bescheidqualität, Aktenführung, rechtssichere Kommunikation – und damit auch die Schulungs- und Qualitätsanforderungen.

3. IT- und Prozessanforderungen

Gesamtschuld, parallele Verfahren (§ 50 SGB X gegen Leistungsberechtigte und § 62a gegen Arbeitgeber), Zahlungsverbuchung, Vermeidung von Doppelforderungen, Aussetzung/Vollziehung, ggf. Aufrechnung – das ist ohne saubere IT-Unterstützung und klare Prozessstandards fehleranfällig. Im Ergebnis drohen sonst Mehrarbeit und Rechtsstreitigkeiten statt schneller, wirksamer Missbrauchsbekämpfung.

4. Rollenklärung Jobcenter – Zoll/Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Damit § 62a tatsächlich wirkt, braucht es in der Fläche verlässliche Informationswege und Schnittstellen. Der DLT betont ausdrücklich, dass Jobcenter die für die Durchsetzung erforderlichen Informationen effizient erhalten müssen (z. B. zur FKS), sonst entsteht unverhältnismäßige Zusatzbelastung ohne entsprechende Wirksamkeit.

Empfehlung

Zusammengefasst: § 62a SGB II-E ist ein starkes und grundsätzlich richtiges Instrument, um Missbrauch durch Schwarzarbeit/Scheinbeschäftigung konsequenter zu adressieren.

Damit die Norm in der Praxis aber nicht zu einem „hochstreitigen Sonderregime“ wird, sollte der Gesetzgeber

- (1) die Gesamtschuldnerschaft vollzugsklar ergänzen (Erfüllungswirkung / keine Doppelinanspruchnahme / Transparenz der Innenausgleichsfrage),
- (2) die Kriterien der unbilligen Härte entweder sehr eng fassen oder – wie die BA anregt – streichen, und
- (3) die Durchsetzung durch verbindliche, digitale Schnittstellen und Standards flankieren, wie es der DLT fordert.

Dann kann die Regelung sowohl den Schutz der Solidargemeinschaft stärken als auch im Jobcenter-Vollzug tatsächlich handhabbar sein.

Ich rege an, § 62a SGB II um eine ausdrückliche Klarstellung zur Gesamtschuld zu ergänzen, etwa wie folgt:

„Leistungen, die der Arbeitgeber aufgrund eines Ersatzanspruchs nach dieser Vorschrift erbringt, wirken in entsprechender Höhe erfüllend auf einen Erstattungsanspruch gegen die leistungsberechtigte Person; Gleiches gilt umgekehrt. Ein Ausgleich im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und leistungsberechtigter Person bleibt unberührt.“

Kurzfassung

§ 62a SGB II-E ist aus Sicht der Praxis im Grundsatz richtig: Arbeitgeber sollen bei Nichtmeldung oder Scheinmeldung von Beschäftigung für dadurch zu Unrecht erbrachte Leistungen haften; Ziel ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch.

Die Norm ermöglicht Jobcentern, neben dem Leistungsempfänger auch den Arbeitgeber heranzuziehen; beide haften als Gesamtschuldner.

Vollzuglich kritisch ist die fehlende Klarheit zur „Aufteilung“: Hier sollte der Gesetzgeber ausdrücklich regeln, dass Zahlungen eines Gesamtschuldners erfüllend wirken und Doppelinanspruchnahmen ausgeschlossen sind. Die Härteklausel („unbillige Härte“) birgt zusätzlichen Prüf- und Streitaufwand; die BA regt an, sie zu streichen, um Verfahren nicht zu verzögern.

Für Jobcenter bedeutet § 62a mehr Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand sowie mehr Konflikt- und Klagepotenzial; damit die Regelung wirkt, braucht es klare Kriterien, Beweislastregeln und effiziente Schnittstellen (z. B. zur FKS), wie der DLT betont.

§ 63 SGB II-E – ergänzende Bußgeldvorschrift

Die Erweiterung der Bußgeldvorschriften in § 63 SGB II-E ist aus Sicht der Praxis dem Grunde nach zu befürworten. Wenn der Gesetzgeber in § 60 Abs. 6–8 neue, ausdrücklich bußgeldbewehrte Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten Dritter vorsieht, ist es folgerichtig, dass die Sanktionierung bei Pflichtverstößen klar, konsistent und rechtssicher abgebildet wird.

Der Regierungsentwurf begründet die Anpassung ausdrücklich als Konsequenz aus der Neuregelung des § 60 SGB II; der Bußgeldtatbestand soll gerade dort greifen, wo Dritte ihren Pflichten zur Auskunft sowie zur Vorlage/Benennung von Beweismitteln nicht nachkommen.

Damit wird das Ziel der rechtmäßigen Leistungsgewährung und der Schutz der Solidargemeinschaft gestärkt, ohne den Hilfegedanken gegenüber Leistungsberechtigten in Frage zu stellen.

Sehr klare **Praxisperspektive**: § 63 schafft „Rechtsdurchsetzung“ – aber auch neue Arbeit.

Aus Sicht der Jobcenterpraxis ist jedoch ebenso klar: Bußgeldrecht ist kein „Nebenbei-Thema“, sondern ein eigener Verfahrenskomplex mit hohen Anforderungen an Dokumentation, Fristen, Anhörung, Beweiswürdigung, Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren. In der BA existieren hierzu nicht ohne Grund umfangreiche fachliche Weisungen zum Bußgeldverfahren im SGB II.

Was das konkret für Mitarbeitende und Personalbedarf bedeutet:

1. Mehr Vorgänge im Leistungsbereich – vor allem bei KdU/„Dritten“

Die neue Nr. 6 in § 63 Abs. 1 knüpft direkt an § 60 Abs. 7 an (Beweismittelpflicht Dritter). Praktisch wird das vor allem dort ausgelöst, wo z.B. Vermieter verspätet liefern. Das erzeugt Zusatzarbeit: Erinnerungsschreiben, Fristsetzung, Auswertung, Eskalation, Entscheidung „Bußgeld ja/nein“, Aktenvermerke, standardisierte Nachweise der Zustellung und der Erforderlichkeit.

2. Aufbau/Erweiterung von OWi-Kompetenz – Schulung und Qualitätssicherung

Bußgeldverfahren verlangen rechtssichere Routine. Wenn der Anwendungsbereich ausgeweitet wird, braucht es mehr geschulte Mitarbeitende (oder zentralisierte OWi-Stellen) und klare Standards. Andernfalls steigt das Risiko von fehlerhaften Bußgeldbescheiden – mit unnötigen Gerichtsverfahren und Vertrauensverlust.

3. IT und Prozessunterstützung sind zwingend – sonst wird es Handarbeit

Damit § 63 wirklich Missbrauch bekämpft und nicht bloß Verwaltung bindet, braucht es medienbruchfreie IT-Prozesse: automatische Fristenläufe, Wiedervorlagen, standardisierte Textbausteine, strukturierte Erfassung des Pflichtverstoßes und klare Übergabe zwischen Leistungsbereich und OWi-Stelle. Ohne das wird der Vollzug spürbar personalintensiver.

4. Kooperation mit der Zollverwaltung erhöht die Anforderungen zusätzlich

Im Kontext der Änderungen (Folgeregelungen in § 64) wird die Zusammenarbeit Jobcenter-Zollverwaltung betont; Jobcenter sollen bei konkreten Anhaltspunkten auf Schwarzarbeit bzw. Mindestlohnunterschreitungen unterrichten, zugleich bleiben Aufgaben der Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren unberührt. Das ist in der Zielrichtung richtig – erfordert aber klar strukturierte Übergaben, sonst entsteht zusätzlicher Koordinationsaufwand im ohnehin belasteten Tagesgeschäft.

Nachsteuerungsvorschläge (praxisnah, wertschätzend)

Damit § 63 sein Ziel erreicht, ohne die Jobcenter personell zu überfordern, rege ich aus Sicht der Praxis an:

- Zentralisierung/Standardisierung: Bußgeldverfahren sollten – wo immer möglich – über zentrale OWi-Einheiten organisiert werden (auch trägerübergreifend), um Qualität und Geschwindigkeit zu sichern.
- IT-„Pflichtprogramm“ vor Inkrafttreten: Der Gesetzgeber sollte die Umsetzung an verbindliche IT-Vorlaufzeiten knüpfen (BA-Verfahren und Optionskommunen), sonst drohen manuelle Nacharbeiten und eine nur eingeschränkte Nutzung.

- Pragmatische Vollzugshinweise (Fallgruppen): Wann wird ein OWi-Verfahren eingeleitet, wann reicht Erinnerung/Fristsetzung? Hier braucht es bundeseinheitliche Leitplanken, um Ermessensausübung einheitlich und gerichtsfest zu machen.
- Verhältnismäßigkeit im Blick behalten: Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass für geringfügige Verspätungen ohne echten Schaden massenhaft OWi-Verfahren angestoßen werden – das würde Personal binden und am Ende dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung widersprechen.

Kurzfassung

§ 63 SGB II-E erweitert die Bußgeldtatbestände als Folge der neuen Nachweispflichten Dritter nach § 60 SGB II; neu ist insbesondere die Ordnungswidrigkeit bei Nicht-/Falsch-/Spätvorlage von Beweismitteln nach § 60 Abs. 7.

Aus Vollzugssicht bedeutet es aber spürbaren Mehraufwand.

Das lässt sich nicht „nebenbei“ erledigen. Ohne saubere IT-Unterstützung und klare Standards verlagert sich die Missbrauchsbekämpfung in personalintensive Handarbeit. Zudem steigen die Anforderungen an Schnittstellen und Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung

Aus Sicht der Praxis gilt:

Wenn der Gesetzgeber die Missbrauchsbekämpfung über Bußgeldtatbestände ausweitet, muss er zugleich die personellen und IT-seitigen Voraussetzungen schaffen – denn ein Bußgeldverfahren ist kein Nebenprozess, sondern ein eigenständiges, dokumentations- und fristenintensives Verfahren. Andernfalls verlagern wir den Aufwand von der Aufklärung in eine handarbeitsintensive Verfahrensbearbeitung – und erreichen weniger Wirkung bei höherer Belastung. Die Meldung konkreter Anhaltspunkte – etwa bei Mindestlohnunterschreitung – ist richtig und stärkt fairen Wettbewerb, aber sie funktioniert nur, wenn die Jobcenter dafür klare Kriterien, digitale Meldewege und zusätzliche personelle Kapazitäten bekommen. Sonst entsteht ein neuer Prüf- und Dokumentationsprozess im Massengeschäft, während die eigentliche Ermittlungs- und Sanktionszuständigkeit bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit liegt.

§ 65a SGB II-E – Übergangsregelung aus Anlass des 13. SGB II-ÄndG

Die in § 65a SGB II-E vorgesehene Übergangsregelung ist aus Sicht der Praxis grundsätzlich sachgerecht und notwendig, weil sie Rechtsklarheit für laufende Bewilligungszeiträume und „Altfälle“ schafft. Positiv ist insbesondere, dass der Gesetzgeber die Anwendung des bisherigen Vermögensrechts (§ 12 a. F.) für Bewilligungszeiträume, die vor Inkrafttreten begonnen haben, ausdrücklich anordnet und damit einen abrupten Systemwechsel „mittendrin im Bewilligungszeitraum“ vermeidet. Ebenso ist es aus Vollzugssicht richtig, dass für Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, die vor Inkrafttreten stattgefunden haben, weiterhin die bisherigen Rechtsfolgen gelten sollen; das schützt vor Rückwirkungsproblemen und reduziert Streit über die zeitliche Anwendbarkeit. Gleichzeitig entsteht aus Perspektive der Jobcenter-Praxis ein erheblicher Umsetzungs- und Kommunikationsbedarf, der nicht unterschätzt werden sollte. § 65a arbeitet an mehreren Stellen mit Stichtagslogiken und (noch) Platzhaltern für das Inkrafttretensdatum; parallel dazu sieht der Entwurf ein Inkrafttreten grundsätzlich zum 1. Juli 2026 vor.

Für die Bearbeitung bedeutet das: In den Fachverfahren müssen Stichtage automatisiert, „Alt-/Neurecht“-Kennzeichen sauber geführt und Bescheide/Widerspruchsverfahren eindeutig zugeordnet werden. Andernfalls drohen Mehrarbeit, Fehleranfälligkeit und zusätzliche Rechtsbehelfe – insbesondere, weil Leistungsberechtigte die zeitliche Differenzierung („Warum gilt bei mir noch altes Recht?“) erfahrungsgemäß als schwer vermittelbar erleben.

Besonders praxisrelevant ist auch Absatz 3: Die Weiteranwendung des bisherigen § 31-Rechts bei Arbeitsablehnung knüpft an die Frage an, ob Leistungsberechtigte noch nach den bisherigen Rechtsfolgen belehrt wurden. Das ist in der Sache nachvollziehbar, erfordert aber im Vollzug eine eindeutige, datenschutzkonforme Dokumentation der Rechtsfolgenbelehrung im Fallverlauf, damit Mitarbeitende nicht in schwierige Beweis- und Abgrenzungsfragen geraten. Hier wird deutlich: Übergangsrecht ist nur dann „verwaltungsvereinfachend“, wenn es in IT und Aktenführung tatsächlich praxistauglich abbildbar ist.

Praxisorientierter Nachsteuerungsvorschlag:

Ich rege an, die Übergangsregelung durch bundeseinheitliche Vollzugshinweise (Fallgruppen, Stichtagsmatrix, Standardtexte) sowie eine klare IT-Roadmap zu flankieren – ausdrücklich auch für die Optionskommunen mit ihren unterschiedlichen Fachverfahren. Damit kann § 65a seine eigentliche Funktion erfüllen: Rechtsklarheit schaffen, Streit vermeiden und den Übergang ohne übermäßige Zusatzbelastung der Mitarbeitenden gewährleisten.

Kurzfassung

§ 65a SGB II-E ist aus Praxissicht sinnvoll, weil er die zeitliche Anwendung von Alt- und Neurecht eindeutig regelt und damit Rückwirkungsstreit vermeidet. Für laufende Bewilligungszeiträume bleibt § 12 in der bisherigen Fassung anwendbar, was den Systemwechsel „mitten im Bewilligungszeitraum“ verhindert. Auch bei Pflichtverletzungen/Meldeversäumnissen vor Inkrafttreten gelten die bisherigen Rechtsfolgen weiter, was rechtssicher ist. Vollzugspraktisch entsteht jedoch erheblicher IT- und Dokumentationsbedarf (Stichtage, Kennzeichen Alt/Neu, Bescheidlogik, Nachweis Rechtsfolgenbelehrung). Ohne saubere IT-Umsetzung und bundeseinheitliche Vollzugshinweise drohen Mehrarbeit und zusätzliche Rechtsbehelfe – gerade bei einem vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Juli 2026.

Nachtrag zur Stellungnahme

Vollzugliche Einordnung der Fraktionsanträge (BT-Drs. 21/3605, 21/2222, 21/3606, 21/3604)

Ergänzend zu meiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 21/3541) nehme ich – ausschließlich aus Sicht des Verwaltungsvollzugs – kurz zu den im Verfahren mitberatenden Fraktionsanträgen Stellung. Mir geht es dabei nicht um parteipolitische Wertungen, sondern um drei praktische Leitfragen: 1) Ist die Regelung rechtlich klar und bundesweit einheitlich vollziehbar? 2) Ist sie verständlich kommunizierbar? 3) Ist sie IT-seitig und organisatorisch administrierbar, ohne die Integrationsarbeit im Tagesgeschäft zu verdrängen? Gerade weil die öffentliche Anhörung keine „Debatte“, sondern eine Arbeitsgrundlage für Ihre Beratungen ist, halte ich diese vollzugliche Perspektive für hilfreich.

1) Antrag der AfD „Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld“ (BT-Drs. 21/3605)

Der Antrag zielt auf eine grundlegend andere Ausrichtung der Grundsicherung mit weitreichenden Änderungen und Differenzierungen. Aus Sicht der Praxis ist hierzu festzuhalten: Je stärker Leistungsansprüche nach Status, Zeitkriterien oder Personengruppen differenziert werden, desto höher werden Komplexität, Fehleranfälligkeit, Widerspruchs- und Klagequoten sowie der IT-Umsetzungsaufwand. Solche Strukturen sind erfahrungsgemäß nur dann vollzugstauglich, wenn Tatbestände und Rechtsfolgen eindeutig, digital abbildbar und in Massenvorgängen standardisierbar sind – andernfalls entsteht ein dauerhaftes „Handarbeitsprogramm“ zu Lasten der Integrationsarbeit. Wenn der Gesetzgeber verpflichtende Aktivierungselemente (z. B. verbindliche Tätigkeiten) stärker einbauen möchte, braucht es zudem realistische Annahmen zu Kapazitäten, regionalen Angebotsstrukturen und Umsetzungsfristen – sonst wird ein politisches Ziel formuliert, ohne dass die Verwaltung es flächendeckend rechtssicher umsetzen kann.

2) Antrag der AfD „Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter“ (BT-Drs. 21/2222)

Der Antrag verlangt Leistungskonsequenzen bei Personen, gegen die Haftbefehle bestehen, und begründet dies u. a. mit einer Informations- und Vollzugslücke. Aus Jobcenter-Sicht ist dabei ein Punkt zentral: Jobcenter sind keine Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörden. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl an strafrechtliche Statusinformationen anknüpfen will, braucht es zwingend klare Zuständigkeiten, eine eindeutige Rechtsgrundlage für Datenaustausch und Zweckbindung, standardisierte digitale Mitteilungswege und eine rechtssichere Dokumentationslogik. Andernfalls entsteht ein erhebliches Vollzugsrisiko (Fehlentscheidungen, Datenschutzkonflikte, Rechtsbehelfe) und eine zusätzliche Belastung der Mitarbeitenden – ohne dass die beabsichtigte Steuerungswirkung zuverlässig erreicht wird.

Praktisch muss außerdem ausgeschlossen werden, dass sich die Verwaltung in Richtung „Nachforschung“ oder „Überprüfung“ bewegt: Wenn ein Abgleich vorgesehen wird, muss er so konstruiert sein, dass das Jobcenter nicht ermittelt, sondern automatisiert auf eine rechtssicher übermittelte Information reagiert – mit klarer Anschlussregelung, ab wann und unter welchen Voraussetzungen welche Rechtsfolgen eintreten.

3) Antrag von Bündnis 90/Die Grünen „Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung“ (BT-Drs. 21/3606)

Der Antrag setzt – nach seinem Inhalt – auf Qualifizierung, verlässliche Förderung und eine Stärkung der Jobcenter. Aus Praktikersicht ist dieser Teil grundsätzlich anschlussfähig: Nachhaltige Integration gelingt nur, wenn neben Verbindlichkeit auch wirksame Förderlogik, ausreichendes Personal und stabil funktionierende Prozesse vorhanden sind. Insofern unterstützt der Antrag die in meiner Stellungnahme betonte Notwendigkeit, Reformziele mit Ressourcen und IT-Reife zu hinterlegen.

Gleichzeitig sehe ich – aus dem Blickwinkel des Vollzugs – eine klare Grenze dort, wo zusätzliche fachfremde Aufgaben in die Jobcenter verlagert würden, insbesondere wenn im Kontext der Unterkunftskosten stärkere mietrechtliche Prüf- oder Durchsetzungslogiken erwartet werden.

Jobcenter können und sollten keine mietrechtliche Beratungsinstanz ersetzen. Eine Ausweitung in Richtung detaillierter mietrechtlicher Prüfung/Verfahrensbegleitung würde erhebliche Qualifizierungsbedarfe, Haftungs- und Fehlberatungsrisiken sowie zusätzlichen Dokumentationsaufwand auslösen – und damit den bereits hoch komplexen Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung weiter belasten. Aus Vollzugssicht wäre hier eher eine klare Verweis- und Kooperationslogik sinnvoll (standardisierte Hinweise, Schnittstellen zu geeigneten Beratungsstrukturen), statt eine Aufgabenverlagerung, die Integrationszeit im Kerngeschäft reduziert.

4) Antrag der Fraktion Die Linke „Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken“ (BT-Drs. 21/3604)

Der Antrag fordert eine Neuorientierung der Grundsicherung, insbesondere die Streichung von Sanktionen/Leistungsminderungen, und begründet dies u. a. mit befürchteten negativen Wirkungen und zusätzlichem bürokratischen Aufwand.

Als Sachverständiger und Praktiker möchte ich hierzu vor allem einen Punkt betonen, der unabhängig von der politischen Grundentscheidung gilt: Wenn der Gesetzgeber Leistungsminderungen beibehält oder ausbaut, müssen die Regeln so präzise sein, dass sie rechtssicher, einheitlich und IT-gestützt vollzogen werden können – und zugleich Schutzintentionen nicht über hoch komplexe unbestimmte Rechtsbegriffe vollständig in den Einzelfall verschieben.

Genau deshalb habe ich in meiner Stellungnahme die weite Formulierung im Anhörungskontext (psychische Erkrankungen bzw. „Anhaltspunkte“) als vollzuglich problematisch markiert: Je unbestimmter Tatbestände sind, desto größer werden Abgrenzungslast, Dokumentationsaufwand und Rechtsbehelfsrisiko – und desto weniger bleibt von der Integrationsarbeit im Alltag übrig. Insofern teile ich die grundsätzliche Warnung vor zusätzlicher Bürokratie dort, wo Normen nicht massengeschäftstauglich formuliert sind, selbst wenn die politische Schlussfolgerung (Sanktionen vollständig zu streichen) unterschiedlich bewertet werden kann.

Kurzes Fazit zu allen Anträgen aus Vollzugssicht

Aus Sicht der Jobcenterpraxis ist der entscheidende Punkt nicht, ob politische Akzente „härter“ oder „fördernder“ gesetzt werden – sondern ob die Normen am Ende einfach, verständlich, rechtssicher und digital administrierbar sind und der Zielerreichung der neuen Grundsicherung helfen. Wo Fraktionsanträge zusätzliche Prüf- und Beratungspflichten (z. B. mietrechtliche Vertiefung) oder neue Anknüpfungen an externe Statusinformationen (z. B. Haftbefehle) schaffen, müssen Zuständigkeiten, Datengrundlagen, IT-Schnittstellen, Dokumentationsanforderungen und Ressourcen vorher geklärt sein. Andernfalls steigen der Verwaltungsaufwand, die Fehleranfälligkeit und die Belastung der Mitarbeitenden – ohne dass dies zwingend zu mehr Integration oder mehr Gerechtigkeit im Ergebnis führt.